

Steuertipps zum Jahresende 2025 und steuerlicher Ausblick 2026

WIR
SCHAFFEN
CHANCEN!

Überblick

| | |
|---|----|
| ALLGEMEINE STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE | 4 |
| Sonderausgaben noch vor Jahresende bezahlen | 4 |
| Steuervorteil für ökologische Investitionen („Öko-Sonderausgaben-pauschale“) | 5 |
| Außergewöhnliche Belastungen steuerlich absetzen | 6 |
| Familienbonus Plus | 7 |
| Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung von Kindern | 7 |
| Absetzbeträge für Alleinerzieher und Alleinverdiener | 8 |
| Gebührenbefreiung für das Eigenheim noch bis 30.06.2026 | 9 |
| Fruchtgenuss: Ausgleichszahlung für den Substanzwert vor Jahresende | 9 |
| STEUERTIPPS FÜR DIENSTGEBER 2025 | 12 |
| Weihnachtsfeier und Weihnachtsgeschenke steueroptimal gestalten | 12 |
| Prämien steueroptimal auszahlen: Ausnutzung des Jahressechstels | 12 |
| Mitarbeiterrabatte – Steuerfreibetrag ausnutzen | 13 |
| Abgabenfreie Kostenübernahme für „Öffi-Tickets“ | 13 |
| Steuerfreie Pauschale für Telearbeit (davor: Homeoffice-Pauschale) | 13 |
| Dienstwagen: Verminderten Sachbezugswert sichern | 14 |
| Dienstwohnungen: Begünstigungen und Neuerungen rund um den Sachbezug | 14 |
| Mitarbeiterbeteiligungen: Steuerliche Begünstigungen | 14 |
| Steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung | 15 |
| Steuerfreie Mitarbeiterprämie – neue Regelung für 2025 | 15 |
| Zukunftssicherung bis EUR 300 steuerfrei | 15 |
| Pensionskassenbeiträge als Zusatzpension | 16 |
| Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten bis EUR 2.000 steuerfrei | 16 |
| Zuschuss der AUVA zur Entgeltfortzahlung | 16 |
| Ausblick 2026: Abschaffung der geringfügigen Beschäftigung neben Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe | 16 |
| Ausblick 2026: Änderungen bei der geförderten Altersteilzeit | 17 |
| STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER 2025 | 18 |
| Einnahmen-Ausgaben-Rechner: Optimale Nutzung des Zufluss-Abfluss-Prinzips | 18 |
| Einnahmen-Ausgaben-Rechner: Sozialversicherungsbeiträge noch vor Jahresende vorauszahlen | 18 |
| Bilanzierer: Steuerstundung durch Verschiebung der Gewinnrealisierung | 19 |
| Neuerungen in der Basispauschalierung - Erhöhung Umsatzgrenze und Pauschale ab 2025 | 19 |
| Steuertipps für Kleinunternehmer: Pauschalierung in der Einkommensteuer | 20 |
| Neuerungen für Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer ab 2025 | 21 |
| Betriebliche Investitionen vor Jahresende steueroptimal tätigen | 21 |
| Gewinnfreibetrag („GFB“): Optimale Ausnutzung | 23 |
| Investitionsfreibetrag – Erhöhung ab 1.1.2025 | 24 |
| Befristeter Ökozuschlag von 15% für Wohngebäude noch bis Ende 2025 | 25 |
| Betriebliche Spenden steuerlich absetzen | 25 |
| Steuerfreie Forschungsprämie von 14% - Veröffentlichung neuer Richtlinien 2025 | 26 |
| Warum sich elektrisch fahren steuerlich lohnen kann - Steuervorteile der Elektromobilität | 26 |

| | |
|--|----|
| Verluste aus Vorjahren steuermindernd verwerten | 27 |
| Wertpapierdeckung von Pensionsrückstellungen..... | 28 |
| Inventur zum Bilanzstichtag erstellen..... | 28 |
| Steueroptimale Geschenke..... | 29 |
| Ausgleich des Gesellschafterverrechnungskontos vor Jahresende | 29 |
| Der optimale Geschäftsführerbezug | 29 |
| Energieabgabenvergütung für das Jahr 2020 noch bis 31.12.2025 stellen | 30 |
| SVS-Befreiung für „Kleinunternehmer“ bis 31.12.2025 beantragen..... | 30 |
| Sozialversicherung - Achtung vor Strafzuschlägen für „Neue Selbständige“ | 31 |
| Aufbewahrungspflicht von Unterlagen..... | 31 |
| Prüfung Jahresbeleg aus der Registrierkasse | 31 |
| Rechtsformcheck zum Jahresende | 32 |
| Prüfung der Größenklassen für Kapitalgesellschaften..... | 32 |
| Meldungen nach Verrechnungspreisdokumentationsgesetz | 33 |
| Gruppenbesteuerung – Antrag bis Jahresende (bei Bilanzstichtag 31.12.) | 33 |

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Alle Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

ALLGEMEINE STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE

Sonderausgaben noch vor Jahresende bezahlen

Bestimmte Ausgaben, die eigentlich dem privaten Bereich zuzuordnen sind, können als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden.

Wichtig: Damit Sie Ihre Sonderausgaben im Jahr 2025 noch steuerlich absetzen können, muss die Zahlung bis **spätestens 31.12.2025** tatsächlich geleistet werden (Abflussprinzip).

- **Kirchenbeiträge** können mit einem **Höchstbetrag von EUR 600** steuerlich geltend gemacht werden. Dazu zählen auch Zahlungen an vergleichbare Religionsgesellschaften in der EU / EWR.
- **Spenden**, sofern sie an bestimmte begünstigte Empfänger geleistet werden, können **bis zu 10%** des Einkommens im aktuellen Jahr steuerlich abgesetzt werden.

Bis auf einige Ausnahmen (z.B. die freiwillige Feuerwehr, Museen und Universitäten) müssen die Spendenempfänger in der **Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen** eingetragen sein.

Wichtig: Für Spenden aus dem Betriebsvermögen gelten andere Voraussetzungen (siehe Bereich Steuertipps für Unternehmer).

KPS-Tipp: Bevor Sie Gutes tun, lohnt sich ein kurzer Blick mit Ihrem KPS-Berater darauf, ob Ihre Spende auch steuerlich wirksam ist und der Empfänger auf der offiziellen Spendenliste steht.

- **Steuerberatungskosten**

KPS-Tipp: Wird im betrieblichen Bereich der steuerliche Gewinn mittels Pauschalierung ermittelt, können Steuerberatungskosten, zusätzlich zu der Pauschale, als Sonderausgaben abgezogen werden.

- **Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung**

Ohne Betragsbegrenzung und unabhängig vom Einkommen sind Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar. Einmalzahlungen können auf Antrag auf 10 Jahre verteilt als Sonderausgabe abgesetzt werden.

- **Öko-Sonderausgabenpauschale**

Begünstigt sind Ausgaben für die thermische Sanierung von Gebäuden und der Ersatz von fossilen durch klimafreundlichere Heizsysteme.

Voraussetzung für die Geltendmachung des Öko-Sonderausgabenpauschales in Ihrer Steuererklärung 2025 ist, dass die Auszahlung der Förderung im Jahr 2025 stattfindet.

KPS-Tipp für Familien und Partnerschaften:

In Familien und Partnerschaften sollte zusätzlich geprüft werden, ob Sonderausgaben beim Partner oder der Partnerin berücksichtigt werden können und sich so steuerlich optimal auswirken.

Prüfung der Datenübermittlung:

Für viele Sonderausgaben wie z. B. Kirchenbeiträge, Spenden, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten erfolgt bereits eine **automatische Meldung** der Organisationen an das Finanzamt.

Bitte überprüfen Sie, ob alle von Ihnen getätigten Spenden von der Spendenorganisation an das Finanzamt gemeldet wurden. Eine etwaige Nachmeldung von Spenden muss durch die Spendenorganisation erfolgen. Gerne übermitteln wir Ihnen eine Aufstellung der Zahlungen, die für Sie beim Finanzamt gemeldet wurden.

Steuervorteil für ökologische Investitionen („Öko-Sonderausgabenpauschale“)

Investitionen für die

- **thermisch-energetische Sanierung** von Gebäuden
(z.B. die Dämmung von Außenwänden oder den Austausch von Fenstern und Außentüren mit dem Ziel, die Energie- und Wärmeeffizienz des Gebäudes zu verbessern)
- und
- den **Austausch eines fossilen Heizungssystems** durch ein klimafreundlicheres Heizungssystem
(„gefördelter Heizkesseltausch“)

können steuerlich, als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Die **Voraussetzungen** im Überblick:

- Auszahlung einer **Bundesförderung** für die Ausgaben
Nur der Empfänger der Förderung (gilt **nur für natürliche Personen**, nicht für Körperschaften) kann die Pauschale in Anspruch nehmen.
- **Mindesthöhe** der Ausgaben nach Abzug aller ausbezahlten Förderungen:
 - thermisch-energetische Sanierung: EUR 4.000
 - gefördelter Heizkesseltausch: EUR 2.000
- Die Ausgaben für Sanierungsmaßnahmen müssen ein privat genutztes Gebäude oder einen privat genutzten Gebäudeteil betreffen (z.B. Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser und Wohnungen).
- **Nicht begünstigt** sind Sanierungsmaßnahmen für betrieblich genutzte oder vermietete Gebäude.

So wirkt sich die Pauschale steuerlich aus:

Sind die Voraussetzungen erfüllt, können bei thermisch energetischer Sanierung EUR 800 und bei gefördertem Heizkesseltausch EUR 400 jährlich als „Öko-Sonderausgabenpauschale“ über 5 Jahre verteilt angesetzt werden.

Insgesamt werden über den Berücksichtigungszeitraum von 5 Jahren somit EUR 4.000 bzw. EUR 2.000 steuerlich wirksam.

KPS-Tipp: Damit das Sonderausgabenpauschale im Jahr 2025 wirksam wird, muss der entsprechende Förderantrag noch heuer gestellt werden. Die Erklärung zur Nutzung des Pauschales erfolgt direkt bei der Beantragung der Bundesförderung.

Außergewöhnliche Belastungen steuerlich absetzen

Außergewöhnliche Belastungen sind bestimmte private Ausgaben, die Sie in Ihrer Steuererklärung berücksichtigen können.

Voraussetzung ist, dass die Belastung

- **außergewöhnlich** und **zwangsläufig** ist und
- die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** wesentlich **beeinträchtigt** wird.

Beispiele für außergewöhnliche Belastungen:

- **Krankheitskosten**
wie zum Beispiel Honorare von Ärzten oder Krankenhäusern, Medikamente, Zahnbehandlungen, Sehbehelfe oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte
Wichtig: Krankheitskosten trägt grundsätzlich die erkrankte Person selbst – ihr muss aber ein steuerfreies Existenzminimum (Wert 2025 beträgt EUR 13.308) bleiben. Fällt das Einkommen darunter, kann der (Ehe-) Partner die Kosten übernehmen und steuerlich geltend machen.
- Kosten einer **auswärtigen Berufsausbildung** von Kindern
Es können nicht die tatsächlichen Ausgaben, sondern nur ein Pauschalbetrag von EUR 110 pro Monat der Berufsausbildung geltend gemacht werden.
- **Katastrophenschäden**
Berücksichtigt werden Kosten für die Beseitigung unmittelbarer Katastrophenschäden, Kosten für Reparatur und Sanierung von beschädigten Gegenständen sowie Kosten für die Ersatzbeschaffung zerstörter Gegenstände.
- Kosten für **Alters- oder Pflegeheim** oder **Hausbetreuung**
- **Künstliche Befruchtung** und **Adoptionskosten**

Auch im Bereich der außergewöhnlichen Belastungen gilt das **Abflussprinzip**. Die Ausgaben können im **Jahr der Bezahlung** steuerlich abgesetzt werden. Werden Ausgaben von Ihrer Versicherung rückerstattet, können diese nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

So wirken sich außergewöhnliche Belastungen steuerlich aus:

Beim Großteil der außergewöhnlichen Belastungen ist ein **individueller Selbstbehalt** zu berücksichtigen. Dieser Selbstbehalt ist **abhängig von Ihrem Einkommen** sowie Familienstand und kann **bis zu maximal 12%** Ihres Einkommens betragen. Der Selbstbehalt vermindert sich um je 1%, wenn der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, sowie für jedes Kind, für das für mehr als sechs Monate der Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Ihre Ausgaben müssen somit einen **bestimmten Wert übersteigen**, um einen steuerlichen Effekt zu erzielen.

Kein Selbstbehalt ist bei Ausgaben für Katastrophenschäden, Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung von Kindern, Behinderungen, Pflegekosten und bei bestimmten Erkrankungen wie Diabetes zu berücksichtigen. In den meisten dieser Fälle wird vom Finanzamt ein pauschaler Betrag anerkannt.

KPS-Tipp: Bündeln Sie Ausgaben für außergewöhnliche Belastungen wie höhere Zahnarztrechnungen in einem Jahr, um den (hohen) Selbstbehalt zu überschreiten.

Familienbonus Plus

Beim **Familienbonus Plus** handelt es sich um einen **steuerlichen Absetzbetrag** für Familien mit Kindern.

Die jährliche Steuerbelastung des Steuerpflichtigen reduziert sich im Jahr 2025 um bis zu

- jährlich **EUR 2.000** pro Kind **bis** zur Vollendung des **18. Lebensjahres**
- jährlich **EUR 700** pro Kind **ab** der Vollendung des **18. Lebensjahres**

Folgende **Voraussetzungen** müssen für die Inanspruchnahme erfüllt sein:

- Es besteht Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe.
- Der Antragsteller ist in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig.
- Das Kind lebt in einem EU/EWR-Staat oder in der Schweiz.

So wirkt sich der Bonus auf die Steuerbelastung aus:

Da es sich um einen **Absetzbetrag** handelt, wird der Familienbonus Plus **direkt von der Einkommensteuer** abgezogen. Wichtig zu beachten ist, dass der Familienbonus Plus zu keiner Gutschrift führen kann und die Steuerbelastung höchstens auf EUR 0 reduziert.

Die Höhe des Familienbonus Plus ist somit mit der Höhe Ihrer Einkommensteuer begrenzt. Somit profitieren Sie nur davon, wenn Sie auch ein steuerpflichtiges Einkommen haben.

Wie Sie den Familienbonus Plus geltend machen können:

Der Familienbonus Plus kann auf **zwei Arten** beansprucht werden:

- monatlich über die **Lohnverrechnung** des Arbeitgebers
- jährlich im Rahmen der **Steuererklärung**

Wie Sie den Bonus geltend machen, hat auf die Höhe keinen Einfluss. Einzig der Zeitpunkt der Berücksichtigung (monatlich oder jährlich) unterscheidet die zwei Möglichkeiten.

Hinweis: Wenn der Familienbonus Plus unterjährig über die Lohnverrechnung des Arbeitgebers geltend gemacht wird, muss dieser im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung trotzdem erneut beantragt werden. Ansonsten drohen Rückzahlungsforderungen des Finanzamts.

KPS-Tipp: Wenn Sie heuer zu wenig Einkünfte erzielen, kann es sinnvoll sein, den Antrag auf Familienbonus Plus zurückzuziehen. Durch geteilte Geltendmachung des Familienbonus Plus mit Ihrem (Ehe-) Partner kann die Steuerwirkung des Familienbonus Plus optimiert werden.

Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung von Kindern

Die Kosten für die Berufsausbildung Ihres Kindes außerhalb des Wohnortes, können steuerlich im Rahmen eines **Pauschalbetrags** als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt abgesetzt werden.

Die **Voraussetzung** hierfür ist, dass es im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit gibt.

Das bedeutet:

- Keine vergleichbare Ausbildungsmöglichkeit im Umkreis von 80 km des Wohnortes
- Tägliche Hin- und Rückfahrt zum Ausbildungsort von mehr als einer Stunde unabhängig von der Entfernung
- Der Freibetrag besteht auch für Schüler/-innen und Lehrlinge, die am Ausbildungsort in einer Zweitunterkunft (z.B. Internat) wohnen, sofern es im Umkreis von 25 km keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit gibt.

Der Maximalbetrag der steuerlich geltend gemacht werden kann, liegt bei einer **Pauschale von EUR 110 pro Monat**. Auch wenn die tatsächlichen Kosten höher sind, können diese nicht angesetzt werden.

Absetzbeträge für Alleinerzieher und Alleinverdiener

Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, können den **Alleinverdienerabsetzbetrag** geltend machen, **wenn**,

- sie **mehr als sechs Monate** im Kalenderjahr verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben **und**
- von ihrem Ehepartner oder ihrem Lebensgefährten **nicht dauerhaft getrennt** leben **und**
- der Ehepartner oder Lebensgefährte **im Jahr 2025** nicht mehr als **EUR 7.284** verdient hat.

Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, können den **Alleinerzieherabsetzbetrag** geltend machen, **wenn**

- sie **nicht mehr als sechs Monate** im Kalenderjahr mit ihrem Ehepartner oder Lebensgefährten in einer Gemeinschaft leben **und**
- sie für ihr Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr den Kinderabsetzbetrag erhalten.

Wie hoch sind die Absetzbeträge?

Jährlich können der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag in folgender Höhe (Werte für 2025) geltend gemacht werden:

- Für ein Kind - EUR 601
- Für zwei Kinder - EUR 813
- Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um EUR 268

Geltendmachung des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag

Während des Kalenderjahres ist eine Berücksichtigung beim Arbeitgeber möglich. Fällt der Anspruch während des Jahres weg, muss eine Meldung an den Arbeitgeber innerhalb eines Monats erfolgen. Nach Ablauf des Kalenderjahres ist eine Geltendmachung nachträglich beim Finanzamt im Rahmen der Steuererklärung möglich.

Kapitalerträge optimieren – Verluste gezielt nutzen

Zinsen aus Anleihen, Dividenden, Gewinnausschüttungen sowie Einkünfte aus der Veräußerung von Kapitalvermögen unterliegen dem besonderen Steuersatz von 27,5%. Zinsen aus Girokonten und Sparbüchern werden mit 25% besteuert.

Wenn Sie im Jahr 2025 **steuerpflichtige Gewinne** durch Verkauf von Kapitalanlagen, Dividenden oder Anleihezinsen erzielt haben, können Sie überlegen, diese Erträge noch bis Jahresende **mit realisierten Verlusten** in gleicher Höhe **auszugleichen**. Ein Verlustausgleich ist immer nur im selben Jahr möglich.

KPS-Tipp: Sie können vor Jahresende überlegen, ob es in Ihrem Fall Sinn macht, Aktien in Ihrem Portfolio zu verkaufen, die durch einen niedrigen Kurs einen Verlust erzielen. Dieser Verlust kann - unter der Voraussetzung, dass es sich dabei um Neuvermögen handelt - mit steuerpflichtigen Substanzgewinnen, Dividenden (Gewinnausschüttungen) oder Anleihezinsen (nicht mit Sparbuchzinsen) verrechnet werden und Sie können damit Ihre Steuerbelastung reduzieren. Umgekehrt kann es auch sinnvoll sein, Gewinne zu realisieren, wenn Sie unterjährig bereits Verluste aus Kapitalvermögen erzielt haben.

Wenn Sie zum Beispiel im Jahr 2025 Verluste auf Ihrem privaten Wertpapierdepot erzielt haben, können Sie zum Beispiel eine Gewinnausschüttung aus Ihrer GmbH durchführen, um diese mit den Verlusten aus den Wertpapieren zu verrechnen.

Kryptowährungen im außerbetrieblichen Bereich werden ebenfalls den Einkünften aus Kapitalvermögen zugerechnet und unterliegen dem besonderen Steuersatz von 27,5%. Die Voraussetzung zur Einbeziehung in die Einkünfte aus Kapitalvermögen ist, dass es sich bei den Kryptowährungen um „Neuvermögen“ handelt (Anschaffung ab 01.03.2021).

Kryptowährungen, die davor angeschafft wurden, gelten steuerlich als „Altvermögen“ – für diese gilt weiterhin die Spekulationsfrist von 1 Jahr. Nach Ablauf der Spekulationsfrist sind Gewinne aus der Veräußerung von diesen Kryptowährungen steuerfrei.

Gebührenbefreiung für das Eigenheim noch bis 30.06.2026

Mit dem Konjunkturpaket „Wohnraum und Bauoffensive“ wurde eine **befristete Gebührenbefreiung** für den Erwerb von Eigenheimen eingeführt.

Bis 30. Juni 2026 entfallen unter bestimmten Voraussetzungen die Grundbuch- und Pfandrechtsgebühren – das kann bis zu **EUR 11.500** Ersparnis bringen.

Zu den begünstigten Gebühren zählen die **Pfandrechtseintragungsgebühr für Darlehen** sowie die **Grundbucheintragungsgebühr**

Voraussetzungen:

- Das Eigenheim dient der **Hauptwohnsitzbegründung** und der Befriedigung eines **dringenden Wohnbedürfnisses** des Erwerbers
- Das Rechtsgeschäft wurde **nach dem 31. März 2024** abgeschlossen
- Der Antrag auf Eintragung wird im Zeitraum zwischen **1. Juli 2024 und 30. Juni 2026** gestellt

Ersparnis:

Es gilt ein Freibetrag **bis EUR 500.000**. Die maximale Ersparnis beträgt daher **EUR 11.500** (1,2% Pfandrechtsgebühr + 1,1% Eintragungsgebühr auf EUR 500.000)

Fruchtgenuss: Ausgleichszahlung für den Substanzwert vor Jahresende

Die Schenkung von Liegenschaften unter **Zurückbehaltung des Fruchtgenusses** (Fruchtgenussvorbehalt) bedeutet, dass die **Einkünfte aus der Vermietung beim Geschenkgeber verbleiben**, das zivilrechtliche Eigentum aber auf den Geschenknehmer übergeht.

Wenn Sie eine Immobilie unter Vorbehalt des Fruchtgenussrechts als Geschenk erhalten und die Zahlung einer Substanzwertabgeltung vereinbart haben, dann vergessen Sie nicht, die **Substanzwertabgeltung** in Höhe der Abschreibung jährlich vor Jahresende an den Geschenknehmer zu **überweisen**.

Andernfalls können Sie bei Ihren Vermietungseinkünften keine Abschreibung geltend machen.

Bitte beachten Sie, dass es laut Meinung der Finanz zusätzlich zur Zahlung einer publizitätswirksamen vertraglichen Vereinbarung bedarf (z.B. durch Notariatsakt).

Der VwGH hat entschieden, dass der Vertrag zum Fruchtgenussrecht keine Gebührenpflicht auslöst, wenn bereits der Schenkungsvertrag der Grunderwerbsteuer unterliegt.

Gerne informieren wir Sie darüber, wie Sie die Gebührenpflicht vermeiden können.

Letzte Chance: Arbeitnehmerveranlagung 2020 bis 31.12.2025

Bis 31.12.2025 haben Sie noch die Möglichkeit, Ihre Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2020 beim Finanzamt abzugeben. Die Frist läuft mit Jahresende ab.

Die Arbeitnehmerveranlagung lohnt sich insbesondere in folgenden Fällen:

- Sie haben ein **Dienstverhältnis nicht das gesamte Jahr** durchgehend ausgeübt
z.B. bei unterjährigem Berufseinstieg
- **Steuerliche Frei- und Absetzbeträge** wurden in der Lohnverrechnung noch nicht berücksichtigt
z.B. Pendlerpauschale, Alleinverdienerabsetzbetrag, Familienbonus Plus
- Es sind **Werbungskosten, Sonderausgaben** oder **außergewöhnliche Belastungen** angefallen, die zu einer Steuerersparnis führen

Welche Ausgaben im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung zu Gutschriften führen können:

Telearbeit (davor: Home-Office)

Seit 2025 heißt das bisherige Homeoffice-Pauschale nun Telearbeitspauschale. Die Höhe und die grundsätzlichen Bedingungen sind grundsätzlich unverändert. Eine wesentliche Neuerung ist, dass der Begriff „Telearbeit“ **nicht mehr nur die Wohnung des Arbeitnehmers**, sondern **auch andere nicht zum Unternehmen gehörende Örtlichkeiten** (z. B. Coworking-Spaces) umfasst, sofern dort ausschließlich beruflich gearbeitet wird.

Pro Arbeitstag für Telearbeit können pauschal **EUR 3** (maximal für 100 Tage im Kalenderjahr), d.h. insgesamt höchstens EUR 300 im Jahr angesetzt werden.

Arbeitnehmer, die **mindestens 26 Tage im Jahr** im Homeoffice arbeiten, können, **bis zu EUR 300** im Jahr für ergonomisch geeignetes Mobiliar (z.B. Schreibtisch, Beleuchtung, Drehstuhl) als Werbungskosten absetzen.

Trägt ein Arbeitnehmer zusätzlich zu den ergonomischen Möbeln und der Pauschale für das Homeoffice weitere Ausgaben für Arbeitsmittel, welche ausschließlich beruflich veranlasst sind, können diese als Werbungskosten angesetzt werden.

Digitale Arbeitsmittel sowie das Mobiltelefon, die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber für Zwecke der Telearbeit zur Verfügung gestellt werden, stellen auch bei teilweiser privater Nutzung keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar.

Wenn das Telearbeit-Pauschale nicht bereits bis zur maximalen Höhe vom Arbeitgeber ausgeschöpft wird, können Sie den **Differenzbetrag** in der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen. Voraussetzung ist, dass die berufliche Tätigkeit auf Basis einer Home-Office Vereinbarung in der eigenen Wohnung ausgeübt wird.

Wichtig: Die Home-Office Tage müssen vom Arbeitgeber aufgezeichnet werden und sind im Lohnzettel anzuführen.

Arbeitsmittel

Wenn Sie 2025 einen Computer oder Laptop privat gekauft haben, und diesen auch beruflich nutzen, können Sie diese Kosten (nach Berücksichtigung eines Privatanteils von zumeist 40%) steuerlich geltend machen. Dies gilt nicht, wenn die Kosten vom Arbeitgeber übernommen wurden.

Bitte beachten Sie, dass auch hier eine Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter gilt und alle Anschaffungen **über EUR 1.000** auf ihre voraussichtliche Nutzungsdauer (in der Regel 3 Jahre) verteilt werden müssen.

Sonstige Ausgaben und Werbungskosten sind beispielsweise:

- Aus- und Fortbildung (Seminare, Kurse, Schulungen, Reisekosten)
- Telefon, Internet, Büromaterial
- Fachliteratur
- Reisekosten, Dienstreisen, Kilometergeld
- Mitgliedsbeiträge
- Pendlerpauschale
- beruflich bedingte Umzugskosten
- Kosten doppelter Haushaltsführung und Familienheimfahrten
Wenn der Arbeitsplatz weit entfernt ist und eine tägliche Rückkehr unzumutbar wäre

KPS-Tipp: Wenn Sie noch für das Jahr 2025 Werbungskosten steuerlich geltend machen wollen, muss die entsprechende **Zahlung noch bis Ende des Jahres** erfolgen (Abflussprinzip). Auch bis Jahresende **geleistete Vorauszahlungen** für derartige Kosten können noch in diesem Jahr abgesetzt werden. Das gilt ebenso für Ausbildungskosten, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen und für Kosten der Umschulung.

STEUERTIPPS FÜR DIENSTGEBER 2025

Weihnachtsfeier und Weihnachtsgeschenke steueroptimal gestalten

Wenn Sie mit Ihren Mitarbeitern eine gemeinsame Weihnachtsfeier abhalten, kann der **Steuerfreibetrag** für Betriebsveranstaltungen in Höhe von **EUR 365 pro Mitarbeiter und Jahr** in Anspruch genommen werden. Innerhalb dieser Grenze ist die Teilnahme an einer Feier lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass **auch alle sonstigen Betriebsveranstaltungen** des Jahres einzurechnen sind.

Geschenke an Ihre Mitarbeiter sind bis zu einem **Freibetrag von EUR 186** pro Mitarbeiter und pro Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, sofern es sich dabei um **Sachzuwendungen** (Waren, Dienstleistungen, Gutscheine und Geschenkmünzen) handelt.

Geldgeschenke an Mitarbeiter sind immer steuerpflichtig.

KPS-Tipp: **Gutscheine** gelten als Sachzuwendungen und eignen sich somit ideal als Weihnachtsgeschenk für Ihre Mitarbeiter.

Geschenke an Mitarbeiter unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht, wenn sie über kleine Aufmerksamkeiten hinausgehen und wenn Sie als Unternehmer, dafür der Vorsteuerabzug geltend machen können.

Gutscheine und Geschenkmünzen lösen keine Umsatzsteuerpflicht aus, da hier beim Kauf auch kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

Wenn Sie noch nach Ideen für steueroptimale Benefits Ihrer Mitarbeiter suchen, senden wir Ihnen gerne unser Factsheet zu.

Prämien steueroptimal auszahlen: Ausnutzung des Jahressechstels

Sonderzahlungen werden

- bis zu einem Sechstel der laufenden Gehälter und
- bis zu einem Betrag von EUR 25.000

mit **6% Lohnsteuer** begünstigt besteuert.

In vielen Fällen wird das begünstigt besteuerte **Jahressechstel** durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld **nicht zur Gänze ausgenutzt**. Das kann sich ergeben, wenn **neben den regelmäßigen Monatsbezügen** noch andere Bezüge wie etwa

- Überstundenvergütungen,
- Nachtarbeitszuschläge,
- Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen

an die Dienstnehmer ausgezahlt werden oder **Sachbezüge** (z.B. PKW) **nur 12-mal jährlich** verrechnet werden.

KPS Tipp: Hier kann durch **Auszahlung einer zusätzlichen Prämie in Höhe des restlichen Jahressechstels**, die begünstigte Besteuerung voll ausgenutzt werden.

Mit der **Lohnverrechnung Dezember 2025** besteht die **letzte Chance** für die Auszahlung solch einer Prämie, um diese Begünstigung optimal auszunutzen. Gesetzlich können Rollungen noch bis zum 15.02. des Folgejahres durchgeführt werden.

Unser Personalmanagement-Team unterstützt Sie gerne bei der Berechnung.

Mitarbeiterrabatte – Steuerfreibetrag ausnutzen

Mitarbeiterrabatte, die **allen** oder **bestimmten Gruppen** von Mitarbeitern gewährt werden, sind **steuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn

- der Mitarbeiterrabatt im Einzelfall **20% nicht übersteigt**
- oder
- bei Übersteigen von 20% ein **Freibetrag von EUR 1.000 pro Jahr und Mitarbeiter** nicht überschritten wird.

Sollten Sie Rabatte über 20% an Ihre Mitarbeiter gewähren, können im Dezember gegebenenfalls noch weitere begünstigte Waren oder Dienstleistungen angeboten werden, um den Freibetrag von EUR 1.000 pro Mitarbeiter voll auszunutzen.

Begünstigt sind nur Rabatte auf **Waren und Dienstleistungen**, die der Arbeitgeber in seinem Unternehmen **gewöhnlich anbietet**. Kauft der Unternehmer Waren oder Dienstleistungen extra zu, um sie vergünstigt an seine Mitarbeiter weiterzugeben, liegt ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor, der nicht unter diese Begünstigung fällt.

Bei der Regelung zu den Mitarbeiterrabatten sind Lohnsteuer, Sozialversicherung, Lohnabgaben und Umsatzsteuer aufeinander abgestimmt. Das bedeutet, dass ein Rabatt, der von der Lohnsteuer befreit ist, auch in der Sozialversicherung, in der Umsatzsteuer und bei den Lohnabgaben befreit ist.

Achtung: Das Über- und Unterschreiten der 20%igen Freigrenze und des Freibetrages sind vom Dienstgeber zu überprüfen und zu dokumentieren.

Abgabenfreie Kostenübernahme für „Öffi-Tickets“

Sie können als Arbeitgeber Ihrem Arbeitnehmer ein lohnsteuer- und sozialversicherungsfreies „Öffi-Ticket“ zur Verfügung stellen.

Wesentliche **Voraussetzung** ist, dass das Ticket am Arbeits- und/oder am Dienstort gilt. Es entfällt somit die Beschränkung der Gültigkeit auf den Arbeitsweg.

Die Voraussetzung für die Befreiung von Lohnsteuer und Sozialversicherung ist, dass das Ticket nicht ein bisher gezahltes Gehalt oder eine übliche Gehaltserhöhung ersetzt.

Jeder neue Kauf eines Tickets muss der Lohnverrechnung mitgeteilt werden, da dies am Jahreslohnzettel angeführt werden muss. Bei einem Austritt muss geklärt werden, ob hier ein Sachbezug fällig ist, oder der Dienstnehmer die Kosten übernimmt.

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2022 wurde eine Kombination der Pendlerpauschale mit dem Jobticket ermöglicht. Stellt der Dienstgeber ein Jobticket zur Verfügung, so hat der Dienstnehmer trotzdem Anspruch auf eine Pendlerpauschale. Die Pendlerpauschale, welche dem Dienstnehmer zusteht, wird lediglich durch den Wert des Tickets verringert.

Steuerfreie Pauschale für Telearbeit (davor: Homeoffice-Pauschale)

Die Telearbeit-Pauschale beträgt maximal EUR 3 pro Homeoffice-Tag, wobei der Arbeitgeber nicht mehr als 100 Tage pro Kalenderjahr berücksichtigen kann.

Die höchste nicht steuerbare Pauschale beträgt daher **EUR 300 pro Jahr**.

Es handelt sich dabei um einen **durch den Arbeitgeber geleisteten Ersatz**, der keinen steuerbaren Arbeitslohn darstellt. Es fallen auch **keine Lohnnebenkosten** an.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Anzahl der Telearbeits-Tage, die ein Arbeitnehmer leistet, am Lohnkonto und am Lohnzettel zu erfassen, unabhängig davon, ob eine Pauschale ausbezahlt wird oder nicht.

Dienstwagen: Verminderten Sachbezugswert sichern

Der Sachbezug für die **Privatnutzung von Firmenfahrzeugen** beträgt **2% der Anschaffungskosten** pro Monat (maximal **EUR 960 pro Monat**).

Bei Autos mit **geringem CO2-Ausstoß** kann ein **verminderter** Sachbezugswert von **1,5%** (maximal **EUR 720 pro Monat**) angesetzt werden.

Ab 2025 liegt der **Grenzwert** bei **126 g/km**.

KPS-Tipp: Für reine Elektrofahrzeuge mit CO2-Ausstoß von 0 g/km entfällt der Sachbezug komplett.

Dienstwohnungen: Begünstigungen und Neuerungen rund um den Sachbezug

Stellt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer **eine Wohnung kostenlos oder verbilligt zur Verfügung**, entsteht daraus grundsätzlich ein steuerpflichtiger **geldwerter Vorteil** (Sachbezug).

Für Dienstwohnungen gilt jedoch folgende Erleichterung und **Befreiung vom Sachbezug**, wenn die Unterkunft

- arbeitsplatznah ist **und**
- nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Dienstnehmers darstellt

Ab 2025 sind arbeitsplatznahe Dienstwohnungen mit **weniger als 35 m²** (davor: 30 m²) vom Sachbezug befreit.

Hat die Dienstwohnung zwischen 35 m² und 45 m² und wird sie **maximal 12 Monate durchgehend** genutzt, kann der Sachbezug um 35% reduziert werden.

Neu ist auch, dass **Allgemeinflächen nur mehr aliquoert** und nicht mehr jedem Dienstnehmer voll zugerechnet werden.

Mitarbeiterbeteiligungen: Steuerliche Begünstigungen

Die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Kapitalbeteiligungen am Unternehmen sind, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, **bis zu einem Betrag von EUR 3.000 pro Mitarbeiter und Jahr lohnsteuerfrei**. Sozialversicherungsbeiträge und Lohnnebenkosten sind hierfür abzuführen.

Damit endgültige Steuerfreiheit erlangt wird, muss die Mitarbeiterbeteiligung jedoch **länger als fünf Jahre gehalten** werden. Die Frist beginnt mit Ende des Kalenderjahres zu laufen, in dem die Beteiligung erworben wurde. Dieser Vorteil muss **allen Dienstnehmern oder einer bestimmten Gruppe** zukommen.

Die Steuerbefreiung gilt **nicht für Anteile an Personengesellschaften** (OG oder KG). Begünstigte Beteiligungsformen sind zum Beispiel Aktien, GmbH-Anteile oder echte stillen Beteiligungen.

Start-up-Mitarbeiterbeteiligung

Grundsätzlich sind Mitarbeiterbeteiligungen bereits bei der Gewährung als Sachbezug (geldwerter Vorteil) steuerpflichtig. Im Rahmen des Start-up-Förderungsgesetz kann die Versteuerung dieses Sachbezugs auf jenen Zeitpunkt verschoben werden, in dem die Mitarbeiterbeteiligung (zum Beispiel) veräußert wird.

Dabei unterliegt auch der Veräußerungserlös zusätzlich einer begünstigten Besteuerung:

- 75% des Vorteils werden mit 27,5% besteuert,
- die restlichen 25% zum laufenden Tarif.

Diese Begünstigung gilt nicht nur für Anteile an Flexiblen Kapitalgesellschaften, sondern auch für GmbH-Anteile.

Als Start-up gilt nicht nur ein neu gegründetes Unternehmen, sondern das **Unternehmen darf nicht älter als 10 Jahre** sein.

Das Start-up-Förderungsgesetz enthält einige Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung. Vor Umsetzung ist daher eine Prüfung der Anwendbarkeit im Einzelfall vorzunehmen.

Steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung

Als Arbeitgeber können Sie Ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum Lohn bzw. Gehalt eine **Gewinnbeteiligung von EUR 3.000 im Kalenderjahr** lohnsteuerfrei auszahlen. Sozialversicherungsbeiträge und Lohnnebenkosten fallen für die Mitarbeitergewinnbeteiligung jedoch trotzdem an.

Weiters muss die Gewinnbeteiligung an **Mitarbeitergruppen** mit **objektiven, nachvollziehbaren Kriterien** erfolgen und darf nicht anstelle von bisher gezahltem Arbeitslohn treten.

Die Prämienhöhe ist mit dem **Vorjahres-EBIT** **betraglich gedeckelt**.

KPS Tipp: Die Mitarbeitergewinnbeteiligung kann, im Unterschied zur Mitarbeiterprämie, **auch eine bisherige Prämie ersetzen** und muss für die Begünstigung nicht zusätzlich gewährt werden.

Steuerfreie Mitarbeiterprämie – neue Regelung für 2025

Im Kalenderjahr 2025 können Sie Ihren Mitarbeitern eine **steuerfreie Prämie in Höhe von EUR 1.000** auszahlen.

Die Befreiung gilt jedoch nur für die Lohnsteuer – die Prämie unterliegt der Sozialversicherung und den Lohnnebenkosten.

Im Unterschied zur Regelung im Jahr 2024 ist für die Prämie weder eine zwingende Gruppenregelung noch eine kollektivvertragliche Grundlage notwendig. Die Prämie ist auch nicht an einen bestimmten Mindestgewinn im Unternehmen gebunden.

Voraussetzung ist jedoch, dass es sich um eine **zusätzliche Zahlung** handelt, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurde. Erhalten nicht alle Mitarbeiter eine Prämie, muss die unterschiedliche Auszahlung betrieblich und sachlich begründet sein. In der **aktuellen Anfragebeantwortung** des BMF gibt es zahlreiche Beispiele zu leistungsbezogenen Differenzierungen die eine unterschiedliche Prämienauszahlung rechtfertigen.

Sehr gerne prüfen wir gemeinsam mit Ihnen wie die Auszahlung der steuerfreien Mitarbeiterprämie in Ihrem Unternehmen gestaltet werden kann.

Vorsicht: Wird neben der Mitarbeiterprämie auch eine Mitarbeitergewinnbeteiligung gewährt, ist nur ein Betrag von insgesamt EUR 3.000 steuerfrei.

Zukunftssicherung bis EUR 300 steuerfrei

Wenn Sie für Ihre Dienstnehmer (alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen) **Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungen** abschließen, so ist die **Bezahlung der Prämien bis zu EUR 300 pro Jahr und Dienstnehmer** steuer- und sozialversicherungsfrei.

Vorsicht: Wenn die Zahlungen aus einer Bezugsumwandlung stammen und die ASVG - Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht dafür Sozialversicherungspflicht.

Bis zum Jahresende kann der gesamte Freibetrag noch ausgeschöpft werden.

Pensionskassenbeiträge als Zusatzpension

Zahlt der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer zusätzliche Beiträge in eine Pensionskasse ein, profitieren hiervon, in steuerlicher Hinsicht, beide Beteiligten. Denn Pensionskassenbeiträge können bis zu 10% der jährlichen Lohn- und Gehaltssumme der Anwartschaftsberechtigten als Betriebsausgabe steuerlich geltend gemacht werden.

Für die Zahlungen der zusätzlichen Pensionskassenbeiträge fallen keine Lohnnebenkosten an. Pensionskassenbeiträge des Arbeitsgebers sind von der Lohnsteuer und der Sozialversicherungspflicht befreit. Das bedeutet, dass die Beiträge dem Arbeitnehmer in voller Höhe zugutekommen.

Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten bis EUR 2.000 steuerfrei

Wenn Sie als Arbeitgeber einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten Ihrer Dienstnehmer leisten, unterliegt dieser Zuschuss unter folgenden Voraussetzungen weder der Lohnsteuer noch der Sozialversicherung:

- Der Zuschuss wird allen oder bestimmten **Gruppen** Ihrer Dienstnehmer gewährt.
- Die Kinder Ihrer Dienstnehmer haben zu Beginn des Kalenderjahrs das **14. Lebensjahr noch nicht vollendet** und es besteht Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr.
- Der Zuschuss beträgt **max. EUR 2.000 pro Jahr und Kind**.
- Der Zuschuss wird nicht an den Dienstnehmer, sondern **direkt an die Einrichtung** zur Kinderbetreuung (z.B. Kindergarten), die pädagogisch qualifizierte **Betreuungsperson** oder in Form eines **Gutscheins** einer Kinderbetreuungseinrichtung geleistet.

Zuschuss der AUVA zur Entgeltfortzahlung

Im Fall der Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers bekommen Arbeitgeber, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, einen Zuschuss von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) zu den weiter anfallenden Entgelten.

Anspruch auf Zuschuss besteht bei

- unfallbedingtem Krankenstand ab dem 4. Tag und
- bei sonstigen Krankenständen ab dem 11. Tag des Krankenstandes

Der Zuschuss beträgt 50% des tatsächlich fortgezahlten Entgelts und wird für die Dauer von maximal 42 Kalendertagen (sechs Wochen) pro Kalenderjahr gewährt.

Kleinunternehmen bekommen 75% des fortgezahlten Entgeltes erstattet. Als Kleinunternehmen gelten jene Betriebe, die (im Jahresdurchschnitt) nicht mehr als zehn Dienstnehmer beschäftigt haben.

Ein Antrag auf Zuschuss kann **bis zu drei Jahren nach Beginn der Entgeltfortzahlung** gestellt werden.

KPS-Tipp: Das Jahresende bietet eine gute Gelegenheit, um etwaige Ansprüche zu überprüfen. Wir helfen Ihnen gerne bei der Antragstellung.

Ausblick 2026: Abschaffung der geringfügigen Beschäftigung neben Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe

Die Möglichkeit einer geringfügigen Beschäftigung neben dem Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe wird **ab 1.1.2026 abgeschafft**.

Es gibt nur noch **vier Ausnahmefälle**, in denen arbeitslose Personen weiterhin geringfügig beschäftigt sein dürfen, ohne das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe zu verlieren:

Zeitlich unbegrenzte Ausnahmen gelten für

- bereits mindestens 26 Wochen ausgeübte geringfügige Beschäftigungen vor Arbeitslosigkeit sowie

- Langzeitarbeitslose mit begünstigtem Behindertenstatus oder Behindertenpass.

Auf 26 Wochen begrenzte Ausnahmen gelten für

- Langzeitarbeitslose (ohne die vorgenannten Behindernachweise) und
- bestimmte Langzeiterkrankte.

Die konkreten Folgen der Beschäftigung sollten vorab mit dem AMS durch den Dienstnehmer geklärt werden.

Ausblick 2026: Änderungen bei der geförderten Altersteilzeit

Mit **1. Jänner 2026** treten einige Änderungen in Hinblick auf die (geförderte) **Altersteilzeit** in Kraft.

So ist unter anderem vorgesehen, dass während der Altersteilzeit ausgeübte **Nebenbeschäftigung bei anderen Arbeitgebern** (gleichgültig ob vollversichert oder geringfügig) im Regelfall dazu führen, dass der Arbeitgeber in den betreffenden Monaten **kein Altersteilzeitgeld** vom Arbeitsmarktservice (AMS) erhält. Diesfalls entfallen außerdem der **Lohnausgleich** und die **gesicherte SV-Beitragsgrundlage**.

Damit soll nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage verhindert werden, dass die durch eine „geförderte“ Altersteilzeit gewonnene Freizeit für bezahlte Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber verwendet wird. Um diese Einschränkung der Zuverdienstmöglichkeiten kontrollieren und sanktionieren zu können, besteht ab 1. Jänner 2026 die **Pflicht des Arbeitnehmers**, jede **zusätzliche Tätigkeit dem AMS unverzüglich zu melden**.

Mögliche Ausnahmen:

Vom altersteilzeitspezifischen Nebenbeschäftigungsvorbot sind nur jene Beschäftigungen ausgenommen, die der Arbeitnehmer bereits **regelmäßig im Jahr vor Beginn der Altersteilzeit** ausgeübt hat. Mit Regelmäßigkeit sind nach den Ausführungen in der Regierungsvorlage entgeltliche Tätigkeiten gemeint, die der konkrete Arbeitnehmer bereits im Jahr vor der Altersteilzeit ausgeübt hat. Dabei kann es sich um

- eine durchgehende parallele Beschäftigung neben einer vollversicherten Beschäftigung
- befristete Beschäftigungen, die bloß an Wochenenden oder wenige Wochen oder Monate (saisonale Beschäftigungen, Vortragstätigkeiten oder Nachhilfe in den Sommermonaten) im Jahr ausgeübt werden, handeln.

Welche Tätigkeiten dies betrifft, kann nur im Einzelfall an der konkreten Person und dessen Beschäftigungsverlauf festgemacht werden.

Das Nebenbeschäftigungsvorbot gilt sowohl während kontinuierlicher als auch geblockter Altersteilzeiten. Für Altersteilzeitvereinbarungen, die **bereits vor dem 1. Jänner 2026** zu laufen begonnen haben, sieht das Gesetz eine **Übergangsregelung** zur Beendigung einer unzulässigen Nebenbeschäftigung vor:

Altersteilzeitgeld gebührt diesfalls nur dann, wenn die Beschäftigung bei dem anderen Arbeitgeber bis zum **30. Juni 2026** beendet wird. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist dabei zu befürchten, dass bei einer nicht fristgerechten Beendigung das Altersteilzeitgeld (und sohin auch der Lohnausgleich und die begünstigte Behandlung in der Sozialversicherung) rückwirkend **bereits ab dem 1. Jänner 2026** entfallen.

Prinzipiell liegt es in der **Eigenverantwortung der in Altersteilzeit befindlichen Person**, sich um die **rechtzeitige Beendigung der unzulässigen Nebenbeschäftigung zu kümmern** (z.B. durch Selbstduldigung oder durch eine mit dem anderen Arbeitgeber abgesprochene einvernehmliche Lösung).

KPS Tipp: Es empfiehlt sich allerdings aus betrieblicher Sicht (zur Vermeidung mühsamer Rückabwicklungen von bereits gewährten Lohnausgleichszahlungen bzw. abgeführten SV-Beiträgen), jene Arbeitnehmer, die sich mit Ende 2025 bereits in Altersteilzeit befinden, aktiv auf die Neuregelung hinzuweisen.

Gerne übermitteln wir Ihnen dazu einen Formulierungsvorschlag für die Information an die Arbeitnehmer in Altersteilzeit.

STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER 2025

Einnahmen-Ausgaben-Rechner: Optimale Nutzung des Zufluss-Abfluss-Prinzips

Die Anwendung des für Einnahmen-Ausgaben-Rechner geltenden „Zufluss-Abfluss-Prinzips“ ermöglicht es durch die zeitliche **Verschiebung von Einnahmen und Ausgaben** das steuerliche Ergebnis zu beeinflussen.

Um eine willkürliche Verschiebung von Einnahmen und Ausgaben zu verhindern, sieht das Finanzamt folgende **Einschränkungen** vor:

- **Kurzläufigerregelung**
Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, welche **15 Tage vor oder nach dem Jahreswechsel** bezahlt werden, werden dem Jahr zugerechnet, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Möchten Sie daher regelmäßige Ausgaben, wie beispielsweise Miete, für Jänner 2026 noch im Jahr 2025 steuerlich geltend machen, so ist diese noch vor dem 15. Dezember zu überweisen.
- **Investitionen**
Anschaffungen **über EUR 1.000** sind in Form einer Abschreibung über die voraussichtliche **Nutzungsdauer** verteilt anzusetzen. Hier ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme und nicht der Zeitpunkt der Zahlung maßgeblich.
- **Vorauszahlungen**
Vorauszahlungen von bestimmten Dauerleistungen wie z.B. Miete oder Leasing können lediglich für das laufende Jahr und das Folgejahr mit steuerlicher Wirkung geleistet werden.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner: Sozialversicherungsbeiträge noch vor Jahresende vorauszahlen

Unter bestimmten Voraussetzungen können **Vorauszahlungen** von Pflichtversicherungsbeiträgen an die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) bis Jahresende 2025 zu einer Steuerersparnis für Einnahmen-Ausgaben-Rechner führen.

Wann ist eine Vorauszahlung von Sozialversicherungsbeiträgen sinnvoll?

- Willkürliche Vorauszahlungen werden steuerlich nicht anerkannt. Die voraussichtliche Nachzahlung in der gewerblichen Sozialversicherung ist daher **anhand einer Hochrechnung** zu ermitteln.
- Im Jahr 2025 wird ein **steuerpflichtiger Gewinn** erzielt und die zusätzliche Ausgabe führt somit zu einer Steuerersparnis.

Gerne erstellen wir für Sie eine **Hochrechnung für das Jahr 2025**. Wir berechnen dabei neben der erwarteten Steuerbelastung auch die erwartete endgültige Festsetzung der SVS-Beiträge für das Jahr 2025. Je nach Ergebnis haben Sie auf Basis der Hochrechnung die Möglichkeit einer freiwilligen SVS-Vorauszahlung oder einer Herabsetzung der laufenden Sozialversicherungsbeiträge.

Vorsicht: Die Anerkennung der SVS-Vorauszahlung als Betriebsausgabe kann bei einer Betriebsprüfung versagt werden, wenn kein Erhöhungsantrag bei der SVS gestellt wurde. Es kann argumentiert werden, dass das Guthaben auf dem SVS-Konto bis zur tatsächlichen Abrechnung noch zur freien Verfügung steht.

Hinweis: Bilanzierende Unternehmen können für die Nachzahlung aus der gewerblichen Sozialversicherung eine steuerwirksame Rückstellung im Jahresabschluss bilden. Eine Vorauszahlung an die Sozialversicherungsanstalt ist daher nicht erforderlich.

Bilanzierer: Steuerstundung durch Verschiebung der Gewinnrealisierung

Eine Steuerstundung durch Verschiebung der Gewinnrealisierung in das nächste Wirtschaftsjahr verschafft Ihnen nicht nur zusätzliche kurzfristige Liquiditätsreserven, sondern bringt Ihnen auch Zinsgewinne.

Eine Möglichkeit hierzu bietet die **Bilanzierung von Vorratsvermögen** im Jahresabschluss 2025 und die Erfassung von Umsätzen erst in 2026:

- Unfertige Erzeugnisse, Fertigerzeugnisse, Waren und noch nicht abrechenbare Leistungen sind nur mit den **bisher angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren**. Der Gewinnaufschlag (Gewinnspanne) wird erst mit der Fertigstellung und der Auslieferung der Arbeit realisiert.

Auf die erforderliche Liquidität brauchen Sie nicht zu verzichten: Erhaltene **Anzahlungen** von Kunden sind **nicht ertragswirksam** und erhöhen somit nicht den Gewinn, sondern werden als Verbindlichkeit ausgewiesen.

KPS-Tipp: Vereinbaren Sie mit Ihren Kunden die Auslieferung von Waren erst mit Anfang 2026 oder stellen Sie Projekte erst mit Beginn 2026 fertig. Als Nachweis sollte eine genaue Dokumentation über die Auslieferung und Fertigstellung vorbereitet werden.

Bedenken Sie auch **sonstige steuerliche Optimierungspotenziale** in Ihrem Jahresabschluss:

- **Forderungen:**
Analysieren Sie Ihre offenen Forderungen, denn sowohl Einzelwertberichtigungen als auch pauschale Wertberichtigungen sind steuerlich abzugsfähig.
- **Personalrückstellungen:**
Während der Abzinsungssatz von Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und Pensionsrückstellungen steuerlich nach wie vor mit 6% gesetzlich normiert ist, zeigen die erwarteten zukünftigen Gehaltssteigerungen Ihrer Mitarbeiter auch steuerliche Wirkungen.
- Prüfen Sie die **Vollständigkeit Ihrer sonstigen Rückstellungen**, wie etwa Rückstellungen für Gewährleistungen, Produkthaftungen, Umweltauflagen, Gutschriften, Kundenboni, Skonti, etc.
- **Pensionszusagen an Geschäftsführer einer GmbH** können steuerlich interessant sein. Um diese Zusagen steueroptimal umzusetzen, bedarf es Einiges zu beachten. Wenden Sie sich an Ihren KPS-Berater!

Neuerungen in der Basispauschalierung - Erhöhung Umsatzgrenze und Pauschale ab 2025

Im Jahr 2025 wurden bei der Basispauschalierung sowohl die **Umsatzgrenzen** als auch der **Pauschalsatz** für Betriebsausgaben **erhöht**.

Damit steht die Möglichkeit der Basispauschalierung nun mehreren Unternehmen zur Verfügung. Ab 2026 erfolgt eine weitere Erhöhung der Umsatzgrenze und des Pauschalsatzes.

Die **Neuerungen** im Überblick zusammengefasst:

- Erhöhung der Umsatzgrenze von EUR 220.000 **auf EUR 320.000 im Jahr 2025** (Ausblick 2026: Erhöhung der Umsatzgrenze auf EUR 420.000)
- Die Umsatzgrenze stellt jeweils auf die **Vorjahresumsätze** ab
- Der Pauschalsatz für die Betriebsausgaben erhöht sich von 12% **auf 13,5% im Jahr 2025** (Ausblick 2026: Erhöhung auf 15%)
- Keine Änderung ergibt sich beim reduzierten Pauschale von 6%. Dieses ist z.B. für Berater oder Gesellschafter-Geschäftsführer anwendbar.
- **Neben dem Pauschale** können folgende Ausgaben angesetzt werden:
 - Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe, Zutaten

- Löhne und Lohnnebenkosten
- Fremdlöhne
- Sozialversicherungsbeiträge
- Arbeitsplatzpauschale
- Grundfreibetrag
- Reise- und Fahrtkosten, wenn ihnen ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht

KPS-Tipp: Sie können Ihre Umsätze im Jahr 2025 noch auf bis zu EUR 320.000 erhöhen um das neue Pauschale von 13,5% in maximaler Höhe (EUR 43.200) auszuschöpfen. Für das Jahr 2026 können Sie überlegen eine weitere Erhöhung des Umsatzes auf EUR 420.000 zu planen. Sollten Sie 2025 Umsätze über EUR 320.000 erzielen (bis max. EUR 420.000), können Sie die Pauschalierung anwenden – die pauschalen Betriebsausgaben sind jedoch in 2025 mit EUR 43.200 gedeckelt. Für die Differenz von EUR 100.000 können Sie keine pauschalen Ausgaben berücksichtigen.

Steuertipps für Kleinunternehmer: Pauschalierung in der Einkommensteuer

Zum Jahresende lohnt sich ein Blick auf die **Kleinunternehmerpauschalierung** – sie bleibt auch 2025 eine attraktive Möglichkeit, den Gewinn unkompliziert zu ermitteln. Besonders interessant ist diese Form der Pauschalierung für Unternehmer, die nur geringe Betriebsausgaben tätigen und die Selbständigkeit zum Beispiel im Nebenberuf ausüben.

Voraussetzung für die Nutzung der Pauschalierung ist die Erzielung selbständiger oder gewerblicher Einkünfte und die Einhaltung der **Umsatzgrenze** von **nicht mehr als EUR 55.000 (brutto)** pro Jahr. In diesem Fall können anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben, **pauschale Betriebsausgaben** angesetzt werden.

Die Höhe der pauschalen Betriebsausgaben ist abhängig von der Tätigkeit:

- **45%** der Betriebseinnahmen für Produktions- und Handelsbetriebe
- **20%** für Dienstleistungsbetriebe

Zusätzlich zu der Pauschale sind folgende Betriebsausgaben absetzbar:

- Pflichtversicherungsbeiträge (SVS), die im Jahr 2025 bezahlt wurden
- Arbeitsplatzpauschale
- 50% des Öffi-Tickets für Selbständige
- Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrags
- Steuerberatungskosten sind als Sonderausgabe abzugsfähig

Unternehmer können aus verschiedenen Pauschalierungen, die für sie Günstigste auswählen. Wird von der Kleinunternehmerpauschalierung freiwillig auf eine andere Form der Gewinnermittlung übergegangen, ist die erneute Anwendung frühestens nach Ablauf von 3 Jahren möglich (Sperrfrist).

KPS-Tipp: Prüfen Sie die Anwendungsvoraussetzungen für die Kleinunternehmerpauschalierung. Bei Anwendung der Pauschalierung entfallen die unterjährigen Aufzeichnungspflichten und die Steuererklärung hat nicht den Umfang wie bei einer vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Im Idealfall sind die pauschalen Betriebsausgaben höher als die tatsächlichen Betriebsausgaben und die Steuerzahllast reduziert sich mit der Anwendung der Kleinunternehmerpauschalierung.

Hinweis: Für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, Aufsichtsräte und Stiftungsvorstände ist die Anwendung der Kleinunternehmerpauschalierung ausgeschlossen.

Neuerungen für Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer ab 2025

Die **Befreiung** für Kleinunternehmer in der **Umsatzsteuer** steht Unternehmen zu, die ihr Unternehmen im Inland betreiben und die **Umsatzgrenze von max. EUR 55.000 (brutto)** nicht überschreiten.

Hinweis: Es ist möglich auf diese Steuerbefreiung in der Umsatzsteuer zu verzichten. Das macht in der Regel dann Sinn, wenn Sie höhere Investitionen tätigen oder nur Leistungen im B2B Bereich anbieten. Zu beachten ist dabei die Bindungswirkung für 5 Jahre. Ein späterer **Widerruf** des Verzichts auf die Kleinunternehmerregelung ist bis **Ende Jänner** des betreffenden Jahres schriftlich gegenüber dem Finanzamt zu erklären.

Für die Berechnung der Grenze sind im Wesentlichen die steuerbaren Umsätze relevant, wobei Hilfsgeschäfte, Geschäftsveräußerungen sowie bestimmte steuerfreie Umsätze nicht einzubeziehen sind (z.B. Aufsichtsratvergütungen oder die Tätigkeit als Arzt).

Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer müssen ihren Kunden **keine Umsatzsteuer in Rechnung** stellen und für die erzielten Umsätze auch keine Umsatzsteuer an das Finanzamt überweisen. Zu beachten ist allerdings, dass auch der **Vorsteuerabzug** für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben und Investitionen **verloren** geht.

Wichtig ist, dass Sie laufend überprüfen, ob Ihre Umsätze die Umsatzgrenze überschreiten.

Wenn die **Umsatzgrenze um nicht mehr als 10%** überschritten wird, (max. EUR 60.500 brutto) kann die Steuerbefreiung noch bis Ende 2025 in Anspruch genommen werden. Wird die Umsatzgrenze um **mehr als 10%** überschritten, löst der Umsatz, mit dem die Umsatzgrenze überschritten wird, die Steuerpflicht aus. Es sind somit der Umsatz der Überschreitung sowie alle Umsätze nach diesem Umsatz der Umsatzsteuer zu unterziehen. Ein **großer Vorteil der Neuerung** ist, dass bei Überschreiten der Grenze **nicht mehr rückwirkend die gesamten Jahresumsätze** der Umsatzsteuer zu unterziehen sind.

KPS-Tipp: Wenn Sie im Jahr 2025 bereits knapp unter der Umsatzgrenze liegen, ist es sinnvoll, Leistungen ins nächste Jahr zu verschieben, damit Sie die Kleinunternehmerbefreiung weiterhin in Anspruch nehmen können. Bitte beachten Sie, dass die Leistungserbringung für die Zurechnung zur Umsatzgrenze ausschlaggebend ist und die Leistung daher auch erst im nächsten Jahr erfolgen darf.

Betriebliche Investitionen vor Jahresende steueroptimal tätigen

Projekt- und Investitionsentscheidungen bedürfen einer guten Abschätzung der jeweiligen Erträge als auch Kosten, samt Finanzierung und etwaigen Forderungen. Erfolgsentscheidend ist, dass nur Investitionen getätigt werden, welche **betriebswirtschaftlich sinnvoll und notwendig** sind.

Folgende steuerliche Möglichkeiten und Optimierungen sind bei Investitionen zu beachten:

Inbetriebnahme

Wird eine Investition (z.B. Maschine oder Büroeinrichtung) noch vor Jahresende in Betrieb genommen, kann für 2025 noch die **Halbjahresabschreibung** steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung für die Abschreibung ist, sowohl für Bilanzierer als auch für Einnahmen-Ausgaben-Rechner, die Inbetriebnahme der Investition. Die tatsächliche Zahlung darf auch erst im Jahr 2026 erfolgen.

Degressive Abschreibung

Für nach dem 30.06.2020 angeschaffte oder hergestellten Wirtschaftsgüter kann eine Abschreibung mit einem unveränderlichen Prozentsatz von bis zu 30% vom jeweiligen (Rest)Buchwert als Abschreibung erfolgen (= degressive Abschreibung).

Die degressive Abschreibung ist steuerlich jedoch nur zulässig, wenn auch eine degressive Abschreibung im Unternehmensrecht vorgenommen wird. Wird die Investition in der zweiten Jahreshälfte in Betrieb genommen, steht auch bei Anwendung der degressiven Abschreibung nur eine Halbjahresabschreibung zu.

Jedenfalls **ausgenommen** von der degressiven Abschreibung sind folgende Investitionen:

- Gebäude und andere Wirtschaftsgüter, die Sonderabschreibungsregeln unterliegen
- KFZ mit CO2-Emissionswerten von mehr als 0 g/km
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind
- Anlagen zur Förderung, Transport, Speicherung oder Nutzung fossiler Energieträger

Beschleunigte Abschreibung für Gebäude

Bei Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden kann steuerlich eine beschleunigte Abschreibung geltend gemacht werden.

Gebäude werden ohne Nachweis der Nutzungsdauer mit 2,5% (für betriebliche Nutzung) oder 1,5% (für Nutzung zu Wohnzwecken) abgeschrieben.

Im Jahr, in dem die Abschreibung erstmalig zu berücksichtigen ist, kann höchstens das Dreifache des bisher zulässigen Höchstsatzes (also 7,5% oder 4,5%) und im darauffolgenden Jahr höchstens das Zweifache (also 5% oder 3%) abgeschrieben werden.

Die Regelung über die Halbjahresabschreibung ist nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung oder Herstellung im zweiten Halbjahr der volle Betrag der beschleunigten Abschreibung steuerwirksam wird.

Sonderregelung beschleunigte Abschreibung für Wohngebäude

Im Rahmen des Konjunktur- und Wohnbaupakets „Wohnraum und Bauoffensive“ wurde für Wohngebäude eine befristete steuerliche Erleichterung in Form einer beschleunigten Abschreibung eingeführt:

- Für Wohngebäude, die nach dem 31. 12. 2023 und **vor dem 1. 1. 2027 fertiggestellt** werden, kann in den ersten drei Jahren die dreifache Abschreibung angesetzt werden.
- Der Abschreibungssatz beträgt dadurch **4,5% pro Jahr** (anstatt regulär 1,5 % bei Wohnzwecken).
- Die übliche Halbjahres-AfA-Regelung wird in diesen drei Jahren **nicht** angewendet – selbst bei Fertigstellung im zweiten Halbjahr kann also die volle Abschreibung geltend gemacht werden.
- **Voraussetzung:** Das Gebäude muss mindestens dem „**Gebäudestandard Bronze**“ nach dem „klimaaktiv Kriterienkatalog“ entsprechen

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Beträgen die Anschaffungskosten eines Wirtschaftsgutes **maximal EUR 1.000**, so können diese geringwertigen Wirtschaftsgüter sofort mit steuerlicher Wirkung abgesetzt werden.

Investitionen über EUR 1.000 (netto) sind in Form der Abschreibung, auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen.

Steueroptimale Gestaltung von Anlageverkäufen (gilt nur für natürliche Personen)

Bei Verkauf oder Eintausch betrieblicher Anlagegüter besteht die Möglichkeit die dabei aufgedeckten stillen Reserven (= Differenz zwischen Verkaufspreis und Buchwert) auf neue Investitionen (Ersatzbeschaffung) zu übertragen.

Dies gilt nur bei Wirtschaftsgütern, die nach **mindestens sieben Jahren Betriebszugehörigkeit** veräußert oder eingetauscht werden (Ausnahme: Ausscheiden durch höhere Gewalt).

Die aufgedeckten stillen Reserven können auf Ersatzbeschaffungen übertragen werden und stellen somit im Jahr des Verkaufs **keine steuerpflichtigen Erlöse** dar. Der Veräußerungsgewinn bleibt somit vorerst steuerfrei, wirkt sich jedoch in den Folgejahren als Kürzung der Abschreibung aus.

Statt die stillen Reserven sofort auf ein neues Wirtschaftsgut zu übertragen kann der Gewinn auch einer Übertragungsrücklage zugeführt werden, die dann (grundsätzlich) innerhalb eines Jahres auf ein neues Wirtschaftsgut zu übertragen ist.

KPS-Tipp: Nutzen Sie den erhöhten Investitionsfreibetrag! Für Investitionen **nach dem 31.10.2025 und vor dem 1.1.2027** gilt es eine befristete **Erhöhung** des Investitionsfreibetrags. Der Investitionsfreibetrag erhöht sich in diesem Zeitraum **auf 20%** der Anschaffungskosten und bei klimafreundlichen Investitionen sogar **auf 22%**.

Gewinnfreibetrag („GFB“): Optimale Ausnutzung

Natürliche Personen (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) mit betrieblichen Einkünften (Einnahmen-Ausgaben-Rechner und Bilanzierer) können den **steuerlichen Gewinnfreibetrag** in Anspruch nehmen.

Kapitalgesellschaften können den Gewinnfreibetrag nicht in Anspruch nehmen.

Bis zu einem **Gewinn von EUR 33.000** steht Ihnen der Grundfreibetrag in Höhe von **15% des Gewinns automatisch** und unabhängig von Investitionen als zusätzliche Betriebsausgabe zu (max. EUR 4.950). Der Grundfreibetrag steht auch bei Gewinnermittlung durch Pauschalierung zu.

Übersteigt Ihr Gewinn im Jahr 2025 voraussichtlich EUR 33.000, können Sie durch begünstigte Investitionen zusätzlich den **investitionsbedingten Gewinnfreibetrag** steuerlich geltend machen.

Ab einem Gewinn von EUR 33.000 unterliegt die Begünstigung folgender Staffelung:

| Gewinn | | Gewinnfreibetrag: steuerlich max. absetzbarer Betrag bei ausreichender Investition | |
|-------------|-------------|--|---------|
| von | bis | in % | maximal |
| EUR 0 | EUR 33.000 | 15% | 4.950 |
| EUR 33.000 | EUR 178.000 | 13% | 23.800 |
| EUR 178.000 | EUR 353.000 | 7% | 36.050 |
| EUR 353.000 | EUR 583.000 | 4,5% | 46.400 |

Maximal kann ein **Gewinnfreibetrag in Höhe von EUR 46.400** steuerlich geltend gemacht werden. Dies entspricht einer maximalen Steuerersparnis (bei 50%iger Progression) von EUR 23.200.

Begünstigte Investitionen

Folgende Investitionen können vor Jahresende noch getätigt werden, um den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag optimal zu nutzen:

- ungebrauchte abnutzbare Anlagegüter
z.B. Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW
- Wertpapiere § 14 (7) Z 4 EStG:
z.B. Anleihen und Anleihen Fonds, inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- oder EWR-Staat.
- Nicht begünstigt sind PKWs und Kombis, nicht physische Software, gebrauchte oder geringwertige Wirtschaftsgüter

Wird für ein Anlagegut der Investitionsfreibetrag geltend gemacht, so kann dieses Anlagegut nicht als begünstigte Investition für den Gewinnfreibetrag verwendet werden.

KPS-Tipp: Steuerlich optimal ist es den Investitionsfreibetrag für Anlagegüter zu nutzen und mit Wertpapieren für den Gewinnfreibetrag vorzusorgen.

Für die genutzten Wirtschaftsgüter gilt eine **4-jährige Behaltetfrist**. Wird diese nicht eingehalten, erfolgt eine Nachversteuerung des geltend, gemachten Gewinnfreibetrags.

Achtung: Beachten Sie, dass bei einer Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe der Gewinnfreibetrag nachversteuert werden muss, sofern die Mindestbehaltezeit von 4 Jahren nicht erfüllt ist und die Behaltzeit auch beim Übernehmer nicht fortgeführt wird. Bei einer Betriebsaufgabe aufgrund von höherer Gewalt (z.B. Tod des Steuerpflichtigen ohne Übergang bzw. Fortführung des Betriebs im Rahmen der Erbfolge) oder infolge behördlichen Eingriffs unterbleibt eine Nachversteuerung.

KPS-Tipp: Unter bestimmten Aspekten ist es möglich im Rahmen der Betriebsaufgabe den so genannten Halbsatz zur Anwendung zu bringen. Wenn der Halbsatz Anwendung findet, werden auch die zu früh entnommenen Wertpapiere im Rahmen der Betriebsaufgabe mit dem Halbsatz versteuert. Es zahlt sich daher aus, auch die letzten vier Jahre vor der Betriebsaufgabe Wertpapiere anzuschaffen. **Betriebsaufgabe sind immer heikel und müssen ordentlich geplant werden – gerne unterstützen wir Sie hierbei.**

Gerne berechnen wir für Sie die optimale Investitionshöhe für den Gewinnfreibetrag 2025. Ihr Bankbetreuer hilft Ihnen bei der Auswahl der richtigen Wertpapiere.

Investitionsfreibetrag – Erhöhung ab 1.1.2025

Durch Geltendmachung des Investitionsfreibetrags können zusätzlich zur Abschreibung 10% (bei ökologischen Investitionen sogar 15%) der Anschaffungskosten (für maximal 1 Million Euro pro Jahr) steuerlich berücksichtigt werden.

Voraussetzung für die Geltendmachung des Investitionsfreibetrags ist, dass die entsprechenden Wirtschaftsgüter eine betriebsgewöhnliche **Nutzungsdauer** von **mindestens vier Jahren** haben und einem inländischen Betrieb bzw. einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind.

NEU: Für Investitionen **nach dem 31.10.2025 und vor dem 1.1.2027** gilt es eine befristete **Erhöhung** des Investitionsfreibetrags. Der Investitionsfreibetrag erhöht sich in diesem Zeitraum **auf 20%** der Anschaffungskosten und bei klimafreundlichen Investitionen sogar **auf 22%**.

Ausgenommen vom Investitionsfreibetrag sind folgende Wirtschaftsgüter:

- Wirtschaftsgüter, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht wird
- Wirtschaftsgüter, für die ausdrücklich eine Sonderform der Abschreibung vorgesehen ist, ausgenommen KFZ mit einem CO2-Emissionswert von 0 Gramm/km
- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- Unkörperliche Wirtschaftsgüter (außer aus den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science)
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder Speicherung fossiler Energieträger dienen

Der Investitionsfreibetrag kann auch von aktivierte Teilbeträgen von Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, nicht jedoch von Anzahlungen.

KPS-Tipp: Der Investitionsfreibetrag ist ein Wahlrecht, welches im Jahr der Anschaffung oder Herstellung mit der Steuererklärung ausgeübt werden muss. Da der Investitionsfreibetrag **nicht gleichzeitig mit dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag** geltend gemacht werden kann, empfiehlt es sich, für jedes Wirtschaftsgut einen Vorteilhaftigkeitsvergleich anzustellen.

Für die **optimale Kombination und Ausnutzung von Gewinnfreibetrag und Investitionsfreibetrag** in Ihrem Fall, unterstützt Sie gerne Ihr KPS-Berater.

Befristeter Ökozuschlag von 15% für Wohngebäude noch bis Ende 2025

Für die Jahre 2024 und 2025 wurde ein **zeitlich begrenzter Öko-Zuschlag von 15%** (ohne betragliche Deckelung) für **Wohngebäude** eingeführt, um klimafreundliche Investitionen in diesem Bereich zu fördern.

Gefördert werden Investitionen für **thermisch-energetische Sanierung** (z. B.: Austausch von Fenstern und Außentüren, Dach- und Fassadenbegrünungen, Gebäudedämmung) **oder** für den **Ersatz eines fossilen durch ein klimafreundliches Heizungssystem**.

Der Zuschlag kann sowohl in der **betrieblichen** als auch in der **privaten Sphäre** (Vermietung und Verpachtung) geltend gemacht werden – Voraussetzung ist, dass es sich um **Gebäude** handelt, die **zu Wohnzwecken überlassen** werden.

Unternehmer können den Öko-Zuschlag nicht mit den Investitionsfreibetrag kombinieren und diesen nur noch bis 2025 geltend machen.

Im außerbetrieblichen Bereich kann der Öko-Zuschlag für Aufwendungen geltend gemacht werden, welche in den Jahren 2024 und 2025 anfallen. Werden die zugrunde liegenden Aufwendungen verteilt berücksichtigt (z.B. Instandsetzung), so kann der Öko-Zuschlag entweder zur Gänze sofort, oder entsprechend der Verteilung berücksichtigt werden. Die Verteilung ist dann sinnvoll, wenn durch den Öko-Zuschlag ein Verlust entsteht, der nicht ausgeglichen werden kann.

Betriebliche Spenden steuerlich absetzen

Spenden, die an begünstigte Empfänger geleistet werden, können steuerlich geltend gemacht. Zu beachten ist die **Betragsgrenze** für die Spenden mit **maximal 10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres**.

Bis auf einige Ausnahmen, wie beispielsweise die freiwillige Feuerwehr, Museen und Universitäten müssen alle begünstigten Spendenempfänger in der Liste des BMF eingetragen sein.

Die Absetzbarkeit der Spenden im Jahr 2025 setzt voraus, dass die Zuwendung bis spätestens 31.12.2025 an den begünstigten Spendenempfänger erfolgt.

Bei Unternehmen sind auch **Sachspenden** aus dem Betriebsvermögen begünstigt. Allerdings unterliegen diese Sachspenden in der Regel der Umsatzsteuer. Sofern es sich bei den Sachspenden um Hilfsgüterlieferungen von Unternehmen im Rahmen von nationalen oder internationalen Hilfsprogrammen zur Bewältigung von Notstandsfällen handelt, sind diese nicht umsatzsteuerbar. Hierfür sind jedoch weitere Voraussetzungen notwendig.

Zu beachten ist, dass direkte Spenden an Betroffene steuerlich nicht abzugsfähig sind und nur Zuwendungen an spendenbegünstigte Einrichtungen als Betriebsausgabe geltend gemacht werden können.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Geld- und Sachspenden in **Katastrophenfällen** (z. B. Hochwasser-, Lawinen- und Erdrutschschäden) **ohne Betragsbegrenzung** steuerlich als Betriebsausgaben abzusetzen, sofern diese mit einem Werbeeffekt in Verbindung stehen. Es empfiehlt sich, die jeweilige Werbewirkung zu dokumentieren (z.B. Berichterstattung über die Spende in regionalen oder überregionalen Medien, auf der Website, in sozialen Medien).

Für die Abzugsfähigkeit von werbewirksamen "Katastrophenspenden" ist es gleichgültig, wer die Empfänger sind (z.B. Hilfsorganisationen, Gemeinden, eigene Arbeitnehmer).

Die Zuwendungen stellen für die Empfänger, unabhängig davon, ob es sich um Unternehmen, Privatpersonen oder Arbeitnehmer handelt, keine steuerpflichtigen Einnahmen dar. Auch Sachbezüge im Zusammenhang mit Katastrophen schäden, wie beispielsweise zinslose oder zinsverbilligte Dienstgeberdarlehen für Dienstnehmer für begünstigte Zwecke, unterliegen nicht der Steuerpflicht.

Mit Beginn des Jahres 2024 wurde allen gemeinnützigen Rechtsträgern die Möglichkeit eröffnet, die steuerliche Spendenabsetzbarkeit zu erlangen. Die Spendenabsetzbarkeit soll zukünftig nicht mehr nur auf mildtätige Zwecke oder Forschungszwecke beschränkt werden, sondern auch auf bisher nicht spendenbegünstigte gemeinnützige Zwecke ausgedehnt werden. Dazu zählen unter anderem Bildung (Schulbildung, Elementarpädagogik, Berufsaus- und -fortbildung sowie Erwachsenenbildung), Sport, Tierschutz, Menschenrechte und Demokratieentwicklung.

Steuerfreie Forschungsprämie von 14% - Veröffentlichung neuer Richtlinien 2025

Für eigenbetriebliche Forschung oder in Auftrag gegebene Forschung kann eine Forschungsprämie in Höhe von **14% der angefallenen Aufwendungen** geltend gemacht werden (soweit nicht durch steuerfreie Förderungen gedeckt).

Während die eigenbetriebliche Forschung betragsmäßig nicht gedeckelt ist, können bei der Auftragsforschung maximal EUR 1 Million pro Wirtschaftsjahr als Forschungsaufwendungen geltend gemacht werden.

Begünstigt sind dabei die vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Aufwendungen ohne Umsatzsteuer. Die Forschung muss von einem inländischen Betrieb in Auftrag gegeben werden und der Auftragnehmer muss seinen Sitz im EWR haben.

Um die Prämie beim Finanzamt geltend zu machen, müssen Sie ein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) einholen.

Warum sich elektrisch fahren steuerlich lohnen kann - Steuervorteile der Elektromobilität

Folgende **Vorteile** ergeben sich für die Elektrofahrzeuge gegenüber den mit herkömmlichen Verbrennungsmotoren betriebenen Fahrzeugen:

- **Vorsteuerabzug**
Der volle Vorsteuerabzug steht allerdings nur bei Anschaffungskosten des PKW bis maximal EUR 40.000 (brutto) zu. Zwischen EUR 40.000 und EUR 80.000 brutto gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug.
- **Fazit:** Kostet das Elektroauto mehr als EUR 80.000 brutto, steht kein Vorsteuerabzug zu. Hybridfahrzeuge sind nicht von den Begünstigungen der reinen Elektroautos umfasst.
- Die laufenden Kosten wie z.B. Stromkosten und die Kosten für Stromabgabestellen sind unabhängig von den Anschaffungskosten voll vorsteuerabzugsfähig.
- **Degressive Abschreibung**
Für Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 g/km kann (unter bestimmten Voraussetzungen) anstelle der 8-jährigen Nutzungsdauer für PKW die degressive Abschreibung angewendet werden
- **Keine NoVA**
Da die NoVA anhand des CO2-Ausstoßes berechnet wird, sind Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 Gramm/km gänzlich davon befreit.
- **Kein Sachbezug**
Für Mitarbeiter, die das arbeitgebereigene Elektroauto privat nutzen dürfen, fällt kein Sachbezug an.
- Möglichkeit zur Inanspruchnahme des **Investitionsfreibetrags** (Vorsicht: Bemessungsgrundlage sind die steuerlichen (!) Anschaffungskosten). Da es sich um eine ökologische Investition handelt liegt der Freibetrag bei 15% und ab 1.11.2025 (bis 31.12.2026) sogar bei 22%.
- **Neu ab 1.4.2025:** Einführung der motorbezogenen Versicherungssteuer auch für Elektrofahrzeuge

Auch **Elektrofahrräder** sind steuerlich begünstigt:

- Der Vorsteuerabzug steht in voller Höhe zu, wenn das Elektrofahrrad zu mindestens 10 % betrieblich genutzt wird; das Ausmaß der Nutzung ist nachzuweisen, z.B. durch ein Fahrtenbuch.
- Elektrofahrräder unterliegen keiner Angemessenheitsprüfung, d.h. es gibt keine Obergrenze, was an Anschaffungskosten steuerlich anerkannt wird.

- Die Abschreibungsdauer richtet sich – anders als bei PKW - nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.
- Ein Sachbezug für die Privatnutzung durch den Dienstnehmer ist nicht anzusetzen, da die Privatnutzung weder der Lohnsteuer noch der Sozialversicherung unterliegt. Eine reine Privatnutzung durch den Dienstnehmer ist "erlaubt", die laufenden Kosten und die Abschreibung stellen dennoch Betriebsausgaben dar. Bei ausschließlicher Privatnutzung steht jedoch kein Vorsteuerabzug zu.
- Wirkt dem Dienstnehmer ein Entgelt für die Privatnutzung des Elektrofahrrades verrechnet, unterliegt dieses der Umsatzsteuer.

Bei einem späteren Verkauf des Elektrofahrrades an den Dienstnehmer ist der Verkaufspreis der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Liegt das Entgelt unter dem "Normalwert" (fremdüblicher Marktpreis), ist der Normalwert als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer heranzuziehen.

Verluste aus Vorjahren steuermindernd verwerten

Wird im Rahmen einer betrieblichen Gewinnermittlung in den Vorjahren ein Verlust erzielt, kann dieser **mit zukünftigen Gewinnen** verrechnet werden.

Im Bereich der **Einkommensteuer** (natürliche Personen) sind vorgetragene Verluste zu **100%** mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte verrechenbar. Eine Ausnahme stellen Verluste als kapitalistischer Mitunternehmer dar. Diese sind nicht ausgleichsfähig, insoweit dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht.

Für **Körperschaften** gilt folgende Beschränkung: Der Verlustabzug darf **maximal in Höhe von 75%** des steuerlichen Gewinns vorgenommen werden.

Die Verlustvortragsgrenze von 75% gilt in folgenden Fällen **nicht**:

- Sanierungsgewinne
- Liquidationsgewinne
- Gewinne aus Veranlagungszeiträumen die von einem Insolvenzverfahren betroffen sind
- Gewinne aus der Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen

Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften durch Gruppenbesteuerung

Die innerhalb einer Unternehmensgruppe bei einzelnen in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften angefallenen Verluste können im Rahmen der Gruppenbesteuerung steueroptimal verwertet werden.

Für die Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen finanziellen Verbindung (Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und Mehrheit der Stimmrechte) die Stellung eines Gruppenantrags beim zuständigen Finanzamt erforderlich.

Daher muss der **Gruppenantrag** spätestens **vor dem Bilanzstichtag** des Gruppenmitglieds jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll.

Kapitalgesellschaften, die zum 31.12.2025 bilanzieren und die bereits seit Beginn des Wirtschaftsjahres finanziell verbunden sind, können daher noch für das gesamte Jahr 2025 eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden.

In der Unternehmensgruppe können damit die im Jahr 2025 bei einzelnen Gruppengesellschaften erwirtschafteten Verluste mit Gewinnen anderer Gruppengesellschaften steuerlich verrechnet werden.

Wichtig: Beachten Sie, dass auch für **Vorgruppenverluste** von Gruppenmitgliedern, die mit eigenen Gewinnen des Gruppenmitglieds zu verrechnen sind, die **75%-Verlustverrechnungsgrenze nicht greift**.

Seit Inkrafttreten des AbgÄG 2024 können Vorgruppenverluste der Gruppenträgerin nicht verrechnet werden, wenn diese aus Teilwertabschreibungen oder Veräußerungsverlusten einer Beteiligung an einer Körperschaft stammen und gegenständliche Körperschaft zum Zeitpunkt der Teilwertabschreibung oder Veräußerung einer anderen Unternehmensgruppe angehört hat. Diese Neuregelung verhindert demnach eine doppelte Verlustberücksichtigung.

Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch Auslandsverluste – entsprechend der Beteiligungen – in Österreich verwertet werden. Allerdings können nur ausländische Kapitalgesellschaften aus einem EU-Staat oder einem Drittstaat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, in die Unternehmensgruppe einbezogen werden. Verluste ausländischer Gruppenmitglieder können im Jahr der Verlustzurechnung höchstens im Ausmaß von 75% des gesamten inländischen Gruppeneinkommens berücksichtigt werden. Die verbleibenden 25% gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein.

Wertpapierdeckung von Pensionsrückstellungen

Wertpapiere im Nennbetrag von mindestens **50 % der steuerlichen Pensionsrückstellung** des Vorjahres müssen am Ende jedes Wirtschaftsjahres vorhanden sein. Unternehmen mit Bilanzstichtag 31.12.2025 müssen daher über eine Wertpapierdeckung im Ausmaß von 50% des am 31.12.2024 ausgewiesenen Rückstellungsbetrags verfügen.

Bitte achten Sie darauf, dass nicht jedes Wertpapier ein so genanntes „deckungsfähiges Wertpapier“ ist.

KPS-Tipp: Auch Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung können auf das Deckungserfordernis angerechnet werden.

Sollte die Wertpapierdeckung (auch nur vorübergehend) nicht erfüllt sein, führt das zu einem **30%-igen Strafzuschlag** auf den steuerlichen Gewinn.

Auch für die Finanzierung von bevorstehenden Abfertigungszahlungen (Abfertigung alt) ist es sinnvoll, rechtzeitig vorzusorgen, auch wenn aus steuerlicher Sicht für Abfertigungsrückstellungen keine Wertpapierdeckung mehr erforderlich ist.

Gerne beraten wir Sie ob eine Pensionszusage in Ihrem Fall steuerlich vorteilhaft ist und welche wichtigen Parameter Sie bei der Zusage berücksichtigen müssen.

Inventur zum Bilanzstichtag erstellen

Bilanzierende Unternehmer sind **verpflichtet** zu jedem Bilanzstichtag eine **Inventur** durchzuführen.

Die Aufnahme und die anschließende Bewertung einzelner Wirtschaftsgüter haben eine direkte Auswirkung auf das unternehmensrechtliche und steuerpflichtige Ergebnis.

Auswirkungen einer fehlerhaften Inventur

Fehlerhafte Aufzeichnungen und Bewertungen im Rahmen der Inventur beeinflussen nicht nur das Ergebnis des aktuellen Wirtschaftsjahres, sondern haben auch großen Einfluss auf Folgejahre. Fehlt die Inventur oder führt ein Inventurfehler zu einem wesentlichen Mangel, ist die Finanzbehörde zur Schätzung verpflichtet. Als wesentliche Inventurmängel gelten das Fehlen von Grundaufzeichnungen wie zum Beispiel der Inventurlisten und die unrichtige oder nicht vollständige Aufnahme der Bestände.

Inventur für Einnahmen-Ausgaben-Rechner?

Unternehmer, die Ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, sind grundsätzlich nicht zur Erstellung einer Inventur verpflichtet. Da diese Daten aber wichtige Informationen über die Wirtschaftlichkeit des Betriebes liefern, empfehlen wir – besonders bei höheren Lagerbeständen – eine Inventur durchzuführen.

KPS-Tipp: Die Inventurwerte sind gerade durch die Einführung der Registrierkassenpflicht und der Mindestinhalte auf Belegen ein wesentlicher Informationsbestandteil. Im Fall einer Betriebsprüfung können der Finanzbehörde somit richtige Kalkulationen und Spannenverprobungen vorgelegt werden.

Steueroptimale Geschenke

Wie in jedem Jahr stellt sich für Unternehmer die Frage, ob und in welcher Höhe Weihnachtsgeschenke und Weihnachtsfeiern steuerlich absetzbar sind. Wichtig ist, zwischen Kunden- und Mitarbeitergeschenken zu unterscheiden, da hier unterschiedliche Regelungen und Grenzen gelten.

Mitarbeitergeschenke

Geschenke sind in Höhe von max. EUR 186 pro Jahr und pro Mitarbeiter lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei (Ausnahme: Geldzuwendungen sind immer steuerpflichtig). Gutscheine gelten als Sachzuwendungen und eignen sich ideal als Weihnachtsgeschenk für Ihre Mitarbeiter.

Kundengeschenke

Wenn Sie Ihre Kunden beschenken, sollten Sie jedenfalls darauf achten, dass die Geschenke eine entsprechende Werbewirksamkeit (z.B. Firmenlogo) entfalten, damit sie steuerlich anerkannt werden.

Geschenke an Ihre Kunden bis zu einem Wert von EUR 40 netto pro Jahr und Empfänger unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Vorsicht: Mit einer BFG-Entscheidung aus 2023 wurde der Absetzbarkeit von geschenkten Lebensmitteln (z.B. Weinflasche samt Etikett mit Namen und Logo des Schenkers) eine Absage erteilt. Zu überlegen ist daher auf andere Geschenke umzusteigen oder anstelle von Geschenken für Kunden, Spenden zu tätigen.

Empfängernennung

Weihnachtsgeschenke über einer Bagatellgrenze von 40 Euro können weder als Betriebsausgabe abgesetzt werden, noch kann ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Wird bei einer Körperschaft (z.B. GmbH) im Rahmen einer Betriebsprüfung nicht offengelegt, wer die Empfänger der Geschenke sind, kann zusätzlich auch noch ein Steuerzuschlag von 25 % verhängt werden.

Ausgleich des Gesellschafterverrechnungskontos vor Jahresende

Wenn ein Gesellschafter unterjährig Geld aus seiner Kapitalgesellschaft entnimmt, werden diese Entnahmen auf seinem Verrechnungskonto erfasst. Besteht zum Bilanzstichtag eine Forderung der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter, kann diese Forderung im Rahmen einer Betriebsprüfung als **verdeckte Gewinnausschüttung** gewertet und dafür 27,5% Kapitalertragsteuer vorgeschrieben werden.

Der Gesellschafter hat die Möglichkeit, das Verrechnungskonto bis Jahresende zu auszugleichen. Ist eine sofortige Rückzahlung jedoch nicht möglich oder gewollt, so kann ein **Darlehensvertrag** mit der Gesellschaft geschlossen werden.

Damit dieser **Vertrag auch steuerlich anerkannt** wird, muss er einem Fremdvergleich standhalten (schriftlich!), gelebt werden und zumindest folgende Inhalte aufweisen:

- Zinsen
- Rückzahlungsmodalitäten
- Sicherheiten

Der optimale Geschäftsführerbezug

Der optimale Geschäftsführungsbezug ist jener Betrag, bei dem der Gesellschafter-Geschäftsführer durch die **Kombination von Gewinnausschüttung und Vergütung** den höchsten Nettozufluss erhält.

Zu berücksichtigen sind dabei folgende **Faktoren und Parameter**:

- Mit wieviel % sind Sie an der GmbH beteiligt?

- Erzielt die GmbH einen ausreichenden Gewinn?
- Werden zusätzlich zum Geschäftsführerbezug weitere Einkünfte erzielt?
- Liegen die Einkünfte über der Höchstbeitragsgrundlage für die Sozialversicherungspflicht (GSVG)?

KPS-Tipp: Wenn der Geschäftsführerbezug umsatzsteuerpflichtig verrechnet wird, kann im Gegenzug ein Vorsteuerpauschale in Höhe von 1,8% der Einnahmen geltend gemacht werden.

Sehr gerne berechnen wir gemeinsam mit Ihnen Ihren optimalen Geschäftsführerbezug und berücksichtigen dabei Ihre individuelle Situation und vor allem die wirtschaftliche Situation Ihres Unternehmens. Im Einzelfall ergeben sich hier meistens weitere Überlegungen die für die Beurteilung wichtig sind.

Energieabgabenvergütung für das Jahr 2020 noch bis 31.12.2025 stellen

Der Antrag auf Energieabgabenvergütung für Produktionsbetriebe kann bis maximal 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden. Das bedeutet, dass Sie eine Vergütung für das Jahr 2020 noch bis Ende 2025 beantragen müssen.

Gerne unterstützen wir Sie beim Antrag! Bitte wenden Sie sich dafür an Ihren KPS-Betreuer.

SVS-Befreiung für „Kleinunternehmer“ bis 31.12.2025 beantragen

Gewerbetreibende, die ihre Tätigkeit in geringem Ausmaß ausüben, haben bis Jahresende die Möglichkeit, **rückwirkend** einen **Antrag auf Ausnahme** von der Kranken- und Pensionsversicherung zu stellen.

Voraussetzung für den Antrag ist, dass:

- das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet ist
 - in den letzten 60 Kalendermonaten (5 Jahre) vor Beginn der beantragten Ausnahme, die Pflichtversicherung nach dem GSVG weniger als 12 Monate bestand und
 - die Einkunfts- und Umsatzgrenze im Jahr 2025 nicht überschritten wurden
- das 57. Lebensjahr vollendet und
 - die Einkunfts- und Umsatzgrenze innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor Antragstellung nicht überschritten wurde und auch im laufenden Jahr die Einkünfte und Umsätze unter dem jeweiligen Grenzwert liegen
- das 60. Lebensjahr vollendet ist (das Regelpensionsalter für Frauen erreicht ist) und die Einkunfts- und Umsatzgrenze im Jahr 2025 nicht überschritten wird.

Einkunfts- und Umsatzgrenze

- Die Einkünfte im Jahr 2025 dürfen die Grenze von EUR 6.613,20 nicht übersteigen
- Der Jahresumsatz aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten darf EUR 55.000 nicht übersteigen.

Liegen alle Voraussetzungen vor, kann die Ausnahme beantragt werden. Die Ausnahme beginnt mit dem 1. Jänner des Kalenderjahres, in dem der Antrag bei der SVS einlangt.

Anträge, die bis zum 31.Dezember 2025 eingebbracht werden, wirken daher bereits ab dem 1. Jänner 2025. Wurden im Jahr 2025 Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung erst ab dem Monatsersten nach Einlangen des Antrages.

Die Befreiung kann auch während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld oder Bestehens einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden.

KPS-Tipp: Die Beantragung der Kleinunternehmerbefreiung ist sinnvoll, wenn Versicherungsschutz aus einer anderen Tätigkeit besteht. Andernfalls müssen allfällige Arzt- und Behandlungskosten selbst übernommen werden.

Sozialversicherung - Achtung vor Strafzuschlägen für „Neue Selbständige“

„Neue Selbständige“ sind Unternehmer, die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielen und dafür keine Gewerbeberechtigung benötigen (z.B.: Künstler oder Vortragende). Um die Sozialversicherungspflicht zu vermeiden, dürfen die Einkünfte im Jahr 2025 EUR 6.613,20 nicht überschreiten. Diese Versicherungsgrenze gilt unabhängig davon, ob die Tätigkeit Haupt- oder Nebenberuflich ausgeübt wird.

Die Überschreitung der Versicherungsgrenze muss der SVS binnen acht Wochen nach Erhalt des Einkommensteuerbescheides gemeldet werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, fällt ein Strafzuschlag in der Höhe von 9,3 Prozent an.

Aufbewahrungspflicht von Unterlagen

Die Aufbewahrungspflicht gilt für alle Buchhaltungsunterlagen und Aufzeichnungen (Konten, Belege, Geschäftspapiere, Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben etc.) und beträgt grundsätzlich sieben Jahre.

Mit dem Stichtag 31. Dezember 2025 endet die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Unterlagen aus dem Jahr 2018.

Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr läuft die Frist vom Schluss des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

Ausnahmen von der 7-Jahres Frist

Für bestimmte Unterlagen sind im Gesetz jedoch längere Fristen vorgesehen:

- Unterlagen zu Grundstücken oder Gebäuden sind für steuerliche Zwecke 22 Jahre aufzubewahren.
- Unterlagen in Zusammenhang mit anhängigen Verfahren dürfen nicht vernichtet werden.
- Gewisse Lohnunterlagen wie Dienstzeugnisse müssen 30 Jahre aufbewahrt werden.
- Kurzarbeit: Unterlagen sind zehn Jahre nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung aufzubewahren.
- Investitionsprämie: Unterlagen müssen ebenfalls zehn Jahre nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung aufbewahrt werden
- Energiekostenzuschüsse: 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung.
- Fixkostenzuschüsse/Ausfallsbonus/Verlustersatz/Härtefallfonds: fallen in die 7-Jahres Frist (Achtung unterschiedlicher Fristbeginn)

Sie können Ihre Unterlagen auch elektronisch archivieren. In diesem Fall muss eine vollständige, geordnete und inhaltsgleiche Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist möglich sein.

Bei EDV-Buchführung oder EDV-Aufzeichnungen sind die Daten in entsprechender elektronischer Form auf Datenträgern aufzubewahren und im Fall einer Abgabenprüfung zur Verfügung zu stellen.

Prüfung Jahresbeleg aus der Registrierkasse

Mit Ablauf des Kalenderjahres (auch bei abweichenden Wirtschaftsjahren immer der 31.12.) ist der sogenannte signierte Jahresbeleg mittels Registrierkasse zu erstellen und **bis spätestens 15. Februar** des Folgejahres zu überprüfen.

Die Überprüfung des signierten Jahresbelegs ist verpflichtend und kann manuell mit der BMF-Belegcheck-App oder automatisiert durch die Registrierkasse durchgeführt werden. Zumindest quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern und aufzubewahren.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Überprüfung Ihres Jahresbelegs.

Rechtsformcheck zum Jahresende

Die Wahl der optimalen Rechtsform ist ein entscheidender Faktor für den langfristigen Erfolg Ihres Unternehmens. Verschiedene Phasen der betrieblichen und unternehmerischen Entwicklung beinhalten auch verschiedene Anforderungen und Bedürfnisse.

Ob Sie daher neu gründen, einen Betrieb übernehmen oder Ihr Unternehmen schon viele Jahre besteht – ein Check der Rechtsform ist in jedem Fall sinnvoll.

Wichtige Entscheidungsfaktoren bei der Rechtsformwahl sind insbesondere:

- steuerrechtliche, sozialversicherungsrechtliche und gewerberechtliche Aspekte
- unternehmerisches Risiko und damit zusammenhängende Haftungsfragen
- Betriebsgröße und Mitarbeiteranzahl
- Kapitalbedarf und Höhe der Fremdfinanzierung
- Investitionsvorhaben und Investitionsplanung
- voraussichtliche Entwicklung der unternehmerischen Tätigkeit in den nächsten 3-5 Jahren

Eine Rechtsformänderung bei einem bestehenden Unternehmen ist regelmäßig auch mit Veränderungen im buchhalterischen Ablauf verbunden. Insbesondere der Übergang von einem Einzelunternehmen zu einer Kapitalgesellschaft geht oftmals mit einem Wechsel der Gewinnermittlungsart und dem erstmaligen Erfordernis der Aufstellung einer Bilanz (doppelte Buchführung) einher, wodurch ergänzende Posten wie etwa Vorratsbewertungen (Inventur), offene Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Rückstellungen im Rechnungswesen zu erfassen sind.

KPS-Tipp: Für den Rechtsformcheck bietet sich das Jahresende daher als optimaler und effizienter Zeitpunkt an, da im Fall eines gewünschten Rechtsformwechsels etwaige notwendige buchhalterische Veränderungen bereits bei den Jahresabschlussarbeiten berücksichtigt werden können.

Prüfung der Größenklassen für Kapitalgesellschaften

Die Schwellenwerte für die Ermittlung der Größenklassen von Kapitalgesellschaften haben Auswirkungen auf die

- Erstellung,
- Prüfung und
- Offenlegung

von Jahres- und Konzernabschlüssen. Handlungsbedarf besteht wenn die Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten oder unterschritten wurden.

| Größenklasse | Bilanzsumme | Umsatzerlöse | Durchschnittliche Arbeitnehmerzahl |
|---------------------------------|---------------|---------------|------------------------------------|
| Kleinstkapitalgesellschaft | ≤ TEUR 450 | ≤ TEUR 900 | ≤10 |
| Kleine Kapitalgesellschaft | bis MEUR 6,25 | bis MEUR 12,5 | 11 - 50 |
| Mittelgroße Kapitalgesellschaft | MEUR 25 | MEUR 50 | 51-250 |
| Große Kapitalgesellschaft | > MEUR 25 | > MEUR 50 | > 250 |

Meldungen nach Verrechnungspreisdokumentationsgesetz

Multinationale Konzerne sind nach dem Verrechnungspreisdokumentationsgesetz (VPDG) verpflichtet, einen Ertragsteuerinformationsbericht (einen Country-by-Country-Report) zu erstellen und an die Steuerbehörden zu übermitteln, wenn der jährliche konsolidierte Gesamtumsatz im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mindestens MEUR 750 beträgt. Diesen länderbezogenen Bericht hat grundsätzlich die oberste Muttergesellschaft an die Steuerbehörden zu übermitteln, wenn sie in Österreich ansässig ist.

Eine in Österreich ansässige Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe, die nicht oberste Muttergesellschaft ist, hat dem zuständigen Finanzamt spätestens bis zum letzten Tag des Wirtschaftsjahres (bei Kalenderjahr = Wirtschaftsjahr also bis 31.12.), für das berichtet werden soll, die Identität und Ansässigkeit der berichtenden Geschäftseinheit mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt über FinanzOnline und muss folgende Informationen über die oberste Muttergesellschaft beinhalten:

- Name
- Rechtsform
- Genaue Adresse (Land, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
- UID-Nummer
- Firmenbuchnummer bzw. Nummer einer vergleichbaren ausländischen Institution

Erwirtschaftet eine in Österreich ansässige Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe, die nicht oberste Muttergesellschaft ist, Umsätze von mehr als 50 Millionen Euro, so hat sie ein Master File und ein Local File nach den Vorgaben des Verrechnungspreisdokumentationsgesetzes zu erstellen.

Gruppenbesteuerung – Antrag bis Jahresende (bei Bilanzstichtag 31.12.)

Der wesentliche Vorteil einer steuerlichen Unternehmensgruppe besteht in der Möglichkeit, Gewinne und Verluste unterschiedlicher finanziell verbundener Körperschaften steuerlich miteinander zu verrechnen und gemeinsam zu veranlagen.

Voraussetzungen, um die Gruppenbesteuerung in Anspruch zu nehmen:

Gruppenträger:

- jede unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft
- unbeschränkt steuerpflichtige Versicherungsvereine und Kreditinstitute
- beschränkt steuerpflichtige EU-Kapitalgesellschaften unter Erfüllung weiterer Voraussetzungen

Gruppenmitglied:

- jede unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft
- beschränkt steuerpflichtige ausländische Körperschaften unter Erfüllung weiterer Voraussetzungen

Finanzielle Verbindung:

- Zwischen Gruppenträger und Gruppenmitglied muss eine Kapitalbeteiligung von mittel- oder unmittelbar mehr als 50 % und Stimmrechtsmehrheit des Gruppenträgers bestehen
- Diese Verbindung muss während des gesamten Wirtschaftsjahres bestehen und für 3 Jahre aufrecht bleiben. Andernfalls kommt es zur Rückabwicklung und Nachversteuerung.

Gruppenantrag:

- Der Gruppenantrag muss vom Gruppenträger und allen Gruppenmitgliedern unterfertigt werden und danach innerhalb eines Monats an das zuständige Finanzamt übermittelt werden (NEU: eine elektronische Übermittlung ist ab 01.01.2025 möglich)
- Der **Antrag kann noch bis zum 31.12.2025** gestellt werden.

Gruppenvertrag:

- Es ist eine Vereinbarung über den Ausgleich der anfallenden Körperschaftsteuer zu treffen

Die Vorteile der Gruppenbesteuerung sind:

- Laufender Ausgleich von Gewinnen und Verlusten (ausländische Verluste können nur im Ausmaß von 75 % der Gewinne berücksichtigt werden)
- Schnellere Verwertung von Verlusten: innerhalb der Gruppe können Verluste von Inlandsmitgliedern zu 100 % ausgeglichen werden

KPS-Tipp: Wenden Sie sich an Ihren Berater, um die Vorteile der Gruppenbesteuerung noch in diesem Jahr in Anspruch zu nehmen!

Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme und beraten Sie gerne persönlich.



Kanzlei Standort Guntramsdorf
Klingerstraße 9
2353 Guntramsdorf
T: +43 2236 506 220
office@kps-partner.at

Kanzlei Standort Wien
Singerstraße 8/10
1010 Wien
T: +43 1 388 4410
office@kps-partner.at

www.kps-partner.at